



## Niederschrift über die 34. Sitzung des Marktgemeinderates am 13.10.2010 im Markt Indersdorf, großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

### *Hinweis:*

*Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift. Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentlicher Teil**

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 08.09.2010
- 3 Bekanntgaben;  
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung;  
Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 3.1 Liquiditätsplanung für Oktober 2010 (gem. § 57 KommHV)
- 3.2 Denkmalschutzgesetze
- 3.3 Voraussichtliche Sitzungstermine 2011
- 4 Kreuzungsumbau an der Staatsstraße St 2050/ Kreisstraße Kr DAH 3 im Bereich der Ludwig-Thoma-Straße/Dachauer Straße;  
Antrag der Wählergruppe Um(welt)denken zur Errichtung einer provisorischen Querungshilfe
- 5 19. Änderung des Flächennutzungsplanes Markt Indersdorf;  
Behandlung der Stellungnahmen im Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB); Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- 6 Bebauungsplan Nr. 69 Sondergebiet Biomasse Ried;  
Behandlung der Stellungnahmen im Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB); Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- 7 Bericht über die Abwicklung des Haushaltsplanes im Rechnungsjahr 2009
- 8 Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung für das Jahr 2009
- 9 Mitgliedschaft im Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband
- 10 Ferienregelung im Haus für Kinder "Abenteuerland"
- 11 Bebauungsplan Nr. 63 Hammerschmiedweg Süd;

- Behandlung der Stellungnahmen im Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB); Billigungs- und Satzungsbeschluss
- 12 Erschließung des Baugebietes Pfarrprüde Niederroth;  
Änderung der Ausführungsplanung bei der Entwässerung;  
Oberflächenwasserkanal
- 13 Änderung der Geschäftsordnung des Marktgemeinderats;  
Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
- 14 Straßen- und Wegerecht; Antrag auf Verlegung des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 7 ( Glonnweg)

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Marktgemeinderatsmitglieder, die anwesenden Pressevertreter und die Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

**MGR Weigl** beantragt, dass TOP 15 der nicht öffentlichen Sitzung in den öffentlichen Teil der Sitzung verschoben werden soll, da dieser Tagesordnungspunkt bereits in einer vorhergehenden Sitzung behandelt wurde.

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

TOP 15 der nicht öffentlichen Sitzung wird dadurch zu TOP 14 der öffentlichen Sitzung.

Nach Feststellung, dass keine weiteren Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

## **TOP 1      Bürgerfragestunde**

### Sach- und Rechtslage:

Zu Beginn jeder öffentlichen Marktgemeinderatssitzung findet gemäß § 26 Abs. 3 Geschäftsordnung des Marktgemeinderates eine „Bürgerfragestunde“ statt. Dabei haben alle Bürgerinnen und Bürger des Marktes Markt Indersdorf die Möglichkeit, in allen öffentlichen Angelegenheiten, die die Gemeinde berühren, Anfragen an den Vorsitzenden und den Marktgemeinderat zu richten.

Der Vorsitzende kann die Dauer der Bürgerfragestunde unter Berücksichtigung des Umfangs der weiteren Tagesordnung auf 10 Minuten beschränken; sie soll grundsätzlich nicht länger als 15 Minuten dauern. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Wortmeldungen kann das Rederecht des einzelnen Fragestellers bis zu 3 Minuten durch den Vorsitzenden beschränkt werden. Ein Anspruch auf Zulassung der Wortmeldung besteht nicht, wenn dadurch die vorgesehene Dauer der Fragestunde überschritten wird.

Frau Heidemarie Fuß von der Interessengemeinschaft Indersdorfer Geschäftsleute weist darauf hin, dass am Freitag den 26.11.2010 erneut ein Candle-Light-Shopping in Markt Indersdorf stattfindet. In diesem Jahr erstmals gemeinsam mit der Aktion "Sternstunden" des Bayerischen Rundfunks. Sie fragt an, ob hier mit einer Unterstützung von Seiten des Marktes gerechnet

werden kann. Beispielhaft nennt Frau Fuß das Aufstellen einer weiteren Markthütte am Rathaus, die Christbaumbeleuchtung, Beteiligung der Bürgermeister und Marktgemeinderäte an verschiedenen Aktionen, Plakatierung im Gemeindebereich oder auch Unterstützung bei der GEMA-Anmeldung.

Der **Vorsitzende** stellt eine grundsätzliche Beteiligung des Marktes in Aussicht und bittet alle Marktgemeinderäte/innen sich an der Aktion zu beteiligen. Das Aufstellen von 4 Plakaten (nicht im Kreisel an der Dachauer Straße) wird genehmigt. Die GEMA-Anmeldung kann allerdings wie bereits bei anderen Veranstaltungen aufgrund der Problematik der Veranstalterhaftung nicht durch den Markt vorgenommen werden.

## **TOP 2            Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 08.09.2010**

### Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 08.09.2010 wurde gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 GeschäftsO zusammen mit der Sitzungseinladung zugestellt.

### Beschluss:

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 08.09.2010 werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis: 18 : 0**

## **TOP 3            Bekanntgaben; Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung; Bekanntgabe der in der vorausgegangen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse**

### Sach- und Rechtslage:

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 GeschäftsO).

## **Sitzung vom 09.09.2010**

TOP 4            Bebauungsplan Nr. 63 "Hammerschmiedweg";  
Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages gem. § 11 BauGB  
zur Übernahme der Planungskosten durch die Planbegünstigten

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmte dem Abschluss eines entsprechenden städtebaulichen Vertrages, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, zu.

TOP 6            Vergaben;  
Vergabe einer öffentlich geförderten Wohnung in Markt Indersdorf,  
Cyclostraße 6, II. Stock, Wohnung Nr. 10

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt der Unterzeichnung des Mietvertrages zum 01.10.2010 zu.

TOP 7           Vorschläge für Ehrungen 2010;  
Ehrenbürger bzw. geehrte Bürger 2010

Der Marktgemeinderat beschloss, dass für das Jahr 2010 keine Ehrungen vorgenommen werden.

TOP 7.1        Verleihung der kommunalen Verdienstmedaille bzw. für die Ehrung mit einer Dankurkunde 2011

Der Marktgemeinderat beschloss, dass für das Jahr 2011 keine Vorschläge an das Landratsamt Dachau, zur Verleihung der kommunalen Verdienstmedaille bzw. für die Ehrung mit einer Dankurkunde, eingereicht werden. Eine Ehrung der genannten soll zum Ende der Legislaturperiode 2014 vorgemerkt werden.

**TOP 3.1       Liquiditätsplanung für Oktober 2010 (gem. § 57 KommHV)**

Sach- und Rechtslage:

<b><u>nicht berücksichtigte größere Ausgaben 09/2010</u></b>	<b>EUR</b>
Steuererstattungen	11.600,00
Neubau ZOB, Restzahlg. Fahrradüberdachg. u. Buswartehäuschen	3.300,00
Teilnehmergem. Glonn, Landw. Wegebau, Übern. Eigenleistung	4.200,00
Heizöl für versch. Einrichtungen	16.400,00
1. AZ Schmutzwasserkanal Pfarrpfründe	69.000,00
Neubau Kinderhort, Sonnenschirme m. Schutzhülle u. Standrahmen	3.500,00
Summe:	<u><u>108.000,00</u></u>

<b><u>nicht abgewickelte größere Einnahmen in Liquiditätsplanung 09/2010</u></b>	<b>EUR</b>
Zuwendung Kleinkläranlagen	44.600,00
Grunderwerbssteuer (Mindereinnahme)	3.800,00
Summe:	<u><u>48.400,00</u></u>

<b><u>nicht berücksichtigte größere Einnahmen 09/2010</u></b>	<b>EUR</b>
Grundstückszukauf, Gem. Hirtlbach	11.600,00
Stok Bayern, Kostenerstattung Volksentscheid	7.600,00
Summe:	<u><u>19.200,00</u></u>

<b><u>nicht abgewickelte größere Ausgaben in Liquiditätsplanung 09/2010</u></b>	<b>EUR</b>
Gemeindl. Kindertageseinrichtungen, Mittagsverpflegung (Minderausgabe)	6.600,00
Geh- und Radweg Arnbacher Str., SR	60.000,00
Bauhof, Kabelgraben f. Photovoltaikanlage	15.000,00
Straßenausbau u. Hochwasserschutz Emmeranstr.,	
Geh- und Radweg Arnbacher Str., IB Honorar	18.000,00
Div. Banken, Zins und Tilgung	59.200,00
Bahnhof, AZ Pflasterlieferung	23.000,00
Summe:	<u><u>181.800,00</u></u>

Rücklagenstand 09/2010

ca. 669.000,00 €

**Kontostände zum 30.09.2010**

	<b>EUR</b>
Girokonto, Sparkasse Dachau	53.500,00
Girokonto, Volksbank Dachau	3.100,00
Gesamt:	<u>56.600,00</u>

**2. Der Kasse bekannte fällige Zahlungsverpflichtungen bis 31.10.2010**

verschiedene kleine Rechnungen	ca.	65.000,00
Stromkosten	ca.	20.000,00
John Deere, Rate für Kommunalschlepper	01.10.2010	4.000,00
FA Dachau, Lohn- und Kirchensteuer 09/2010	07.10.2010	21.700,00
1. AZ Schmutzwasserkanal Pfarrpründe, Hausanschlüsse	07.10.2010	46.000,00
Tauchmotorpumpe Westerholzhausen	07.10.2010	4.100,00
Kanalbau Pfarrpründe Niederroth	ca.	200.000,00
Div. Banken, Zins und Tilgung	15.10.2010	3.400,00
Neubau ZOB, SR Straßenbauarbeiten	ca.	150.000,00
Gemeindl. Kindertageseinrichtungen, Mittagsverpflegung	ca.	8.500,00
Geh- und Radweg Arnbacher Str., SR	ca.	60.000,00
Bauhof, Kabelgraben f. Photovoltaikanlage	ca.	12.000,00
Straßenausbau u. Hochwasserschutz Emmeranstr.,		
Versch. Firmen, Kanalbau Ainhofen - Indersdorf	ca.	145.000,00
Geh- und Radweg Arnbacher Str., IB Honorar	ca.	18.000,00
Grunderwerbssteuer Einheimischenmodell Pfarrpründe		3.800,00
Klärschlamm Entsorgung	ca.	30.000,00
LRA Dachau, Kreisumlage 10/2010	25.10.2010	295.300,00
Schulverbandsumlage 4. Vj. 2010	25.10.2010	214.700,00
Sozialversicherungsbeiträge 10/2010	27.10.2010/ca.	62.000,00
Gehalt 10/2010	29.10.2010/ca.	121.200,00
ZVK Umlage und Zusatzbeitrag 10/2010	29.10.2010/ca.	12.900,00
Zuführung an Rücklage 2009		<u>1.287.200,00</u>
		<u>2.784.800,00</u>

**3. Von der Kasse erwartete fällige Zahlungseingänge bis 31.10.2010**

Miete/Abbucher	01.10.2010	8.300,00
Schulverband Mkt. Indersdorf, Verwaltungsbeitrag 2010	01.10.2010	40.000,00
Kostenerstattung f. Kanalreparatur Freisinger/Aichacher Str.		3.400,00
Gewerbsteuer/Abbucher	04.10.2010	23.200,00
Grund- und Gewerbesteuer/Abbucher	06.10.-19.10.2010	33.600,00
Grund- und Gewerbesteuer/Selbstzahler	09.09.-15.09.2010	16.500,00
KiTagebühren/Abbucher	15.10.2010/ca.	30.000,00
Versch. Gemeinden, Kommunaler Förderanteil 2010/2011	30.10.2010	10.100,00
Grundstücksverkauf Waldstraße		90.000,00
Grundstücksverkauf Am Wirtsanger		82.600,00
Einkommenssteueranteil 4. Vj. 2010	ca.	1.205.700,00
Grunderwerbssteueranteil	ca.	4.200,00
		<u>1.547.600,00</u>

**Abgleich zum 31.10.2010**

voraussichtlicher Kontostand zum 30.09.2010 in LP 09/2010	-9.300,00
nicht berücksichtigte größere Ausgaben in LP 09/2010	-108.000,00
nicht abgewickelte größere Einnahmen in LP 09/2010	-48.400,00
nicht berücksichtigte größere Einnahmen in LP 09/2010	19.200,00
nicht abgewickelte größere Ausgaben in LP 09/2010	<u>181.800,00</u>
Gesamt-Kontostand zum 30.09.2010	35.300,00
Differenz wegen E + A < 3.000,00 €	<u>21.300,00</u>
ergibt Kontostand zum 31.10.2010	56.600,00
erwartete Zahlungseingänge bis 31.10.2010	1.547.600,00
erwartete Zahlungsverpfl. bis 31.10.2010	<u>2.784.800,00</u>
voraussichtlicher Kontostand zum 31.10.2010	<u><u>-1.180.600,00</u></u>

**Ein Kassenkredit wird für den Monat Oktober 2010 nicht festgesetzt.**

**TOP 3.2 Denkmalschutzgesetze**Sach- und Rechtslage:

Am 26.08.2010 fand ohne Beteiligung des Marktes eine Landkreisbesichtigung durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege zusammen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde statt. Neben anderen Objekten wurde dabei offenkundig auch das sogenannte Lehrerhaus in Niederroth (Münchner Straße 18, Niederroth) begutachtet. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat darauf folgend am 30.08.2010 gegenüber der Unteren Denkmalschutzbehörde verbindlich festgestellt, dass das Lehrerhaus in Niederroth nicht in die Denkmalliste nachgetragen wird. Bei dem Anwesen handelt es sich damit um kein Baudenkmal im Sinne des Gesetzes. Weitere öffentliche Bauten des Marktes waren nicht Gegenstand der Besichtigung.

Eine Ausfertigung der Denkmalliste in der jeweils aktuellen Fassung kann in der Bauverwaltung eingesehen werden.

**TOP 3.3 Voraussichtliche Sitzungstermine 2011**Sach- und Rechtslage:

Unter Berücksichtigung der Schulferien werden die nachfolgend aufgeführten voraussichtlichen Sitzungstermine für den Marktgemeinderat und seine Ausschüsse im Jahr 2011 vom Vorsitzenden festgelegt und zur Kenntnis gegeben:

<b>Marktgemeinderat *</b>	<b>Bauausschuss *</b>
Mittwoch, 19.01.2011	Montag, 10.01.2011
Mittwoch, 16.02.2011	Montag, 07.02.2011
Mittwoch, 16.03.2011 (Haushalt)	Montag, 07.03.2011
Mittwoch, 13.04.2011	Montag, 04.04.2011

Mittwoch, 18.05.2011	Montag, 09.05.2011
Mittwoch, 08.06.2011	Montag, 06.06.2011
Mittwoch, 06.07.2011	Montag, 27.06.2011
Mittwoch, 27.07.2011	Montag, 18.07.2011
Mittwoch, 07.09.2011	Montag, 08.08.2011
Mittwoch, 28.09.2011	Montag, 12.09.2011
Mittwoch, 19.10.2011	Montag, 10.10.2011
Mittwoch, 09.11.2011	Montag, 31.10.2011
Mittwoch, 30.11.2011	Montag, 21.11.2011
Mittwoch, 14.12.2011	Montag, 19.12.2011
Mittwoch, 21.12.2011 (Jahresabschluss)	
<b>Jugendausschuss *</b>	<b>Hauptausschuss *</b>
Montag, 21.03.2011	Montag, 31.01.2011
Montag, 17.10.2011	Montag, 21.02.2011
	Montag, 28.03.2011
<b>Sozialausschuss **</b>	Montag, 02.05.2011
Montag, 14.11.2011	Montag, 20.06.2011
	Montag, 22.08.2011
<b>Umweltausschuss **</b>	Montag, 19.09.2011
Montag, 04.04.2011	Montag, 24.10.2011
Montag, 10.10.2011	Montag, 14.11.2011
	Montag, 05.12.2011

\* Beginn jeweils um 19.00 Uhr

\*\* im Anschluss an die Haupt- bzw. Bauausschusssitzung

Darüber hinaus behält sich der 1. Bürgermeister insbesondere nach eigenem Ermessen gemäß Art. 56 Abs. 2 GO und § 22 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 GO vor, Marktgemeinderatssitzungen sowie Ausschusssitzungen einzuberufen, wenn die Geschäftslage (der ordnungsgemäße Gang der Geschäfte) es erfordert.

**TOP 4 Kreuzungsumbau an der Staatsstraße St 2050/ Kreisstraße Kr DAH 3 im Bereich der Ludwig-Thoma-Straße/Dachauer Straße;  
Antrag der Wählergruppe Um(welt)denken zur Errichtung einer provisorischen Querungshilfe**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 20.06.2010 an die Verwaltung stellt die Wählergruppe Um(welt)denken folgenden Antrag:

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister,*

*die Voraussetzungen für die zügige Realisierung des Kreuzungsumbaus an der St 2050 / DAH 3, sowohl als „Kreisverkehrslösung“, wie auch für eine „Ampellösung“ sind derzeit nicht gegeben. Mit dem Kreuzungsumbau sollte zum einen der Verkehrsfluss erleichtert werden, zum anderen die Sicherheit der Fußgänger beim Überqueren der Dachauer Straße deutlich verbessert werden. Während der Verkehrsfluss im Wesentlichen nur durch einen Kreuzungsumbau verbessert werden*

*kann, kommen für die Erhöhung der Sicherheit der Fußgänger auch schneller realisierbare Maßnahmen in Frage.*

*Die Fraktion Wählergruppe Um(welt)denken stellt daher folgenden Antrag:  
Zur kurzfristigen Verbesserung der Sicherheit der Fußgänger, insbesondere der an der Bushaltestelle ein- und aussteigenden Schüler, soll eine Fußgängerampel im Bereich zwischen der Rothbrücke und der bestehenden Bushaltestelle errichtet werden. Die Fußgängerampel kann als provisorische Lösung etwa in Form einer mobilen Ampelanlage ausgeführt werden. Die Fußgängerampel soll zu Beginn des neuen Schuljahres im September 2010 im Betrieb genommen werden.*

*Mit dieser provisorischen Lösung kann der Zeitraum bis zum endgültigen Umbau der Kreuzung überbrückt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Straßenbaulastträger Gespräche aufzunehmen mit dem Ziel, kurzfristig eine provisorische Fußgängerampel zu errichten. Ich bitte, den Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Marktgemeinderats im Juli 2010 zu setzen.*

*Mit freundlichen Grüßen  
Florian Socher  
für die Fraktion Wählergruppe Um(welt)denken*

Die Verwaltung stellt zu diesem Antrag fest: trotz der verschiedenen Bemühungen des Marktes, die Verkehrssicherheit an dieser Stelle zu erhöhen, konnte bislang keine Lösung mit den zuständigen Straßenbaulastträgern erreicht werden. Die verschiedenen Lösungsvorschläge, sei es mit Kreisverkehr, Ampellösung oder dem Umbau der Bushaltestellen, wurden bislang alle verworfen. Zuletzt ist der Vorschlag des Marktes, eine Verbesserung durch den Umbau und die Erweiterung der Bushaltestelle in der Dachauer Straße zu erreichen, von der Unfallkommission des Landkreises Dachau abgelehnt worden, obwohl die betroffenen Straßenbaulastträger durchaus Interesse gezeigt hätten.

Die Verwaltung hat den Antrag der Wählergruppe Um(welt)denken bereits vor der Entscheidung des Marktgemeinderates zum Anlass genommen und eine erneute Anfrage an die zuständigen Träger der Straßenbaulast weitergeleitet.

Das Staatliche Bauamt Freising und die Tiefbauverwaltung des Landkreises Dachau haben den Antrag zum Anlass genommen und vom Ingenieurbüro Mayr aus Aichach eine völlig neue Alternative zum Umbau der Kreuzung zeichnen lassen. Der in der Sitzung des Marktgemeinderates erstmals vom Mitarbeiter des Ingenieurbüros Mayr vorgestellte Plan sieht eine Vollsignalisierung der bestehenden Kreuzung vor. Das Thema Bushaltestellen oder generelle bauliche Umgestaltung der Kreuzung wurden bei der Planung bewusst ausgeklammert.

Bei den Mitgliedern des Marktgemeinderates trifft die vorgestellte Lösung einheitlich auf Ablehnung. In der Hauptsache deswegen, weil die vorgestellte Planung die vorhergehenden Beschlüsse und zuletzt den Antrag der Fraktion Um(welt)denken vollkommen unberücksichtigt lässt. Aus diesem Grunde kommt es zu einer ausgiebigen Diskussion im Marktgemeinderat und mit den Vertretern des Staatlichen Bauamts Freising – Servicestelle Straßenbau München und der Tiefbaubauverwaltung des Landkreises Dachau.

Der Marktgemeinderat ist sich einig darüber, dass es an der Stelle nur eine Lösung geben kann: Bau eines Kreisverkehrs und Verlegung bzw. Neugestaltung der Bushaltestellen in der Dachauer Straße und Ludwig-Thoma-Straße. Der Marktgemeinderat ist sich auch einig darüber, dass die vorgestellte Vollsignalisierung der Kreuzung die bestehende Situation nur verfestigen würde, ein Kreisverkehr würde dann sicher nicht mehr realisiert werden können.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt den Antrag der Wählergruppe Um(welt)denken zur Kenntnis und beschließt die provisorische Erstellung einer Ampelanlage an der Dachauer Straße. Die Verwaltung wird beauftragt entsprechende Anträge bei den Trägern der Straßenbaulast zu stellen.

**Abstimmungsergebnis: 19 : 0**

**TOP 5            19. Änderung des Flächennutzungsplanes Markt Indersdorf;  
Behandlung der Stellungnahmen im Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs.  
1 Baugesetzbuch (BauGB); Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Sach- und Rechtslage:

In der 31. Sitzung des Marktgemeinderates am 23.06.2010 wurde der Entwurf zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes Markt Indersdorf in der Fassung 08.06.2010 für das Verfahren gebilligt.

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen durchgeführt. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen wurden mit Schreiben vom 16.07.2010 von der Planung in Kenntnis gesetzt und gebeten, bis zum 28.08.2010 eine Stellungnahme abzugeben. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 16.07.2010 ortsüblich bekanntgemacht und fand in der Zeit vom 27.07.2010 bis einschließlich 26.08.2010 statt.

Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen werden den Marktgemeinderäten zur Verfügung gestellt. Teile dieser Stellungnahmen finden auch Eingang in die Sitzungsvorlage und damit das Protokoll. Grundlage für die Abwägung sind jedoch die Schreiben in ihrer ungekürzten Originalfassung.

I.            Schreiben von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbarkommunen ohne Anregungen oder Einwände

- Schreiben der Gemeinde Vierkirchen vom 20.07.2010, Az.: 6100 so
- Schreiben des Marktes Altomünster vom 22.07.2010, Az.: ---
- Schreiben der Gemeinde Weichs vom 21.07.2010, Az.: 610
- Schreiben des Staatlichen Bauamts Freising Servicestelle München vom 27.07.2010, Az.: S 33 – 4322.1 – Markt Indersdorf/DAH
- Schreiben der Gemeinde Schwabhausen vom 27.07.2010, Az.: 610-1/Me-Fro
- Schreiben der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern vom 26.07.2010, Az.: ---
- Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes München vom 06.08.2010, Az.: 5-4621-DAH 08-98594/2010
- Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege –Referat G 23 – Bauleitplanung vom 03.08.2010, Az.: P-2010-3309-1

II.            Schreiben von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbarkommunen mit Anregungen oder Einwänden

II.1.        Schreiben der E.ON Bayern AG Netzcenter Unterschleißheim vom 03.08.2010, Az.: NC Un./Ga.

Die E.ON Bayern AG verweist auf die vorhandenen Versorgungseinrichtungen im Umgriff des Planungsgebietes. Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb werden nicht beeinträchtigt werden.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Auf die bestehenden Einrichtungen der E.ON AG soll jedoch in der Bebauungsplanung an geeigneter Stelle hingewiesen werden (Hinweise durch Text).

**Abstimmungsergebnis:** 19 : 0

II.2. Schreiben der DB Services Immobilien GmbH vom 04.08.2010, Az.: FRI-MÜ-I 1 Sr/TÖB-MÜ-10-2986

Die DB Services Immobilien GmbH weist darauf hin, dass gegen die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Einwendungen erhoben werden. Es folgen weitere Hinweise zum Bebauungsplanverfahren und zu allgemeinen Verfahrensangelegenheiten.

**Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen zu **Nr. 1 TÖB-Angelegenheiten** werden an geeigneter Stelle in die Bebauungsplanung übernommen (Hinweise durch Text). Eine Aufnahme in den Flächennutzungsplan wird nicht erfolgen. Das Eisenbahnbundesamt wurde bislang nicht am Verfahren beteiligt. Dies wird bei der nächsten Behördenbeteiligung im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen nachgeholt werden. Die sonstigen Hinweise zu den Zuständigkeiten werden im weiteren Verfahren Beachtung finden.

**Abstimmungsergebnis:** 19 : 0

II.3. Schreiben der Gemeinde Röhrmoos vom 30.07.2010/20.08.2010, Az.: 6104

Die Gemeinde Röhrmoos stellte zum Verfahren folgende Fragen:

*„Aufgrund der schon jetzt vorhandenen Beschwerden von Anwohnern der Frauenhofner Straße in Großinzemoos wegen sehr großer und schwerer Lieferfahrzeuge zur Biogasanlage bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:*

- 1) *Wie sind die bestehenden Zufahrtswege zur Belieferung der Biogasanlage?*
- 2) *Welche Auswirkungen/Veränderungen ergeben sich bei der Erweiterung der Anlage hinsichtlich des Verkehrs über die Frauenhofner Straße durch den Wald Richtung Großinzemoos?“*

Der Markt hat daraufhin auch eine Stellungnahme vom Betreiber der Biogasanlage eingeholt. Wegen des zeitlichen Verlaufs hat die Gemeinde Röhrmoos mit Schreiben vom 20.08.2010 erneut eine Stellungnahme abgegeben:

*„Wir verweisen auf unser Schreiben vom 30.07.2010. Leider haben Sie unsere Fragen bisher noch nicht beantwortet. Wir bringen deshalb vorsorglich Einwendungen gegen die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des bebauungsplanes Nr. 69 vor:*

*Eine Zufahrt zu der Biogasanlage über die nicht ausgebaute Frauenhofner Straße wird von der Gemeinde Röhrmoos nicht befürwortet.*

*Wir behalten uns vor, im Bereich Großinzemoos straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen vorzunehmen.“*

Auf die Anfrage des Marktes vom 03.08.2010 teilte die Planbegünstigte mit Schreiben vom 07.08.2010 mit:

*„Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 03.08.2010 können wir auf Ihre Fragen der Gemeinde Röhrmoos mitteilen:*

*Zufahrtswege:*

*Es gibt bekanntlich zwei mögliche Zufahrtswege: über die ST. 2050 (Markt Indersdorf – Niederroth) die Abzweigung zu unserem Betrieb sowie die öffentliche Gemeindestraße in Verbindung zu Frauenhofen. Überwiegend wird der erste Verbindungsweg zur Anlieferung genutzt.*

*Auswirkung bei der Erweiterung der Anlage hinsichtlich des Verkehrs durch den Wald in Richtung Großinzemoos:*

*Diese Route wird von uns ohnehin nur selten genutzt, da wir in dieser Richtung keine Pacht- oder Eigentumsfläche haben. Bei der jährlichen Maissilierung (ca. 5 Tage pro Jahr) wird von nur einem Kunden dessen Mais über diese Strecke angeliefert, wobei dessen Menge nur rd. 5 % unserer gesamten Maisanlieferung darstellt. Die Erweiterung der Anlage hat somit keinen Einfluss auf das Verkehrsaufkommen im Wald nach Großinzemoos.*

*Wir rechnen auch nicht mit zusätzlichen neuen Kunden aus dieser Richtung, da sich im Gebiet von Röhrmoos drei weitere Biogasanlagen befinden, die ebenfalls Substrate beziehen.*

*An dieser Stelle gestatten wir uns eine Anmerkung:*

*Aufgrund der Lage der BayWa im Industriegebiet wird die Strecke von Großinzemoos über den Wald nach Frauenhofen gern von zahlreichen Landwirten genutzt, da sie eine deutliche Abkürzung darstellt (Da es sich um eine öffentliche Gemeindestraße handelt, ist dagegen nichts einzuwenden!). Aufgrund der Lage unseres Betriebes am Ende der Gemeindestraße und der allgemeinen Unkenntnis über den notwendigen „Lieferverkehr“ für eine Biogasanlage wird uns häufig unterstellt, dass nahezu alle landwirtschaftlichen Transporte auf dieser Straße für uns bestimmt wären – dies ist wahrhaftig nicht der Fall.*

*Hinzu kommt, dass von Oktober bis Dezember 2009 die ST 2050 aufgrund der Straßensanierung totalgesperrt war. In diesem Zeitraum stellte die Frauenhofener Straße für uns, die Gaststätte Doll und auch die Verbindung zum auf der anderen Seite der ST 2050 gelegenen Ortsteil Ried den einzig möglichen Zugangsweg dar, so dass wir in den genannten drei Monaten eine deutlich regere Benutzung der Straße bemerken konnten. Auch dies wird sicherlich noch in den Köpfen mancher Anwohner verankert sein.“*

### **Beschluss:**

Der Markt nimmt das Anliegen der Gemeinde Röhrmoos zur Kenntnis. Die Fragen zum durch den *Betrieb der Biogasanlage* verursachten Verkehr wurden aus Sicht des Marktgemeinderates durch den Betreiber der Biogasanlage hinreichend beantwortet.

Der Markt stellt hierzu ergänzend fest: Der Markt ist sich bewusst, dass ein Betrieb dieser Art natürlich auch Transportbewegungen, ggf. sogar im Gebiet der Nachbargemeinde, verursachen kann. Gleichwohl ist festzustellen, dass der Betrieb an einer öffentlichen Straße anliegt, die von allen für den Betrieb auf öffentlichen Straßen zugelassenen Gespannen auch genutzt werden darf. Eine unzulässige Sondernutzung liegt deshalb lange nicht vor. Darüber hinaus wird festgestellt, dass es sich bei dieser Planung nicht in erster Linie um eine Erweiterung der Anlage selbst, sondern um die Herbeiführung rechtmäßiger Zustände zum baulichen Bestand handelt. Eine merkliche Erhöhung des Verkehrs wird deshalb nicht erwartet.

Die Ankündigung der Gemeinde Röhrmoos, unter Umständen mit verkehrsrechtlichen Maßnahmen auf diese Flächennutzungsplanänderung zu reagieren, wird zur Kenntnis genommen. Es bleibt der Gemeinde Röhrmoos unbenommen, auf dem eigenen Gemeindegebiet das Straßen- und Wegerecht in eigener Zuständigkeit zu vollziehen. Der Marktgemeinderat gibt jedoch zu bedenken, dass entsprechende Maßnahmen gerade auch die Landwirte aus der Gemeinde Röhrmoos treffen könnten.

**Abstimmungsergebnis:** 19 : 0

#### II.4. Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 02.08.2010, Az.: 24.2-8291-DAH

Auszug aus dem Schreiben:

*„...Es ist aber auch von besonderer Bedeutung, die Landschaften Bayerns in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten (LEP B I 2.2.3 (G)). Auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild soll geachtet werden. Die Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden. Neubauf lächen sollen möglichst an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden (LEP B VI 1.1 (Z)). Eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungs-entwicklung soll vermieden werden (LEP B VI 1.5 (Z)).*

*Der Ortsteil Ried ist im Flächennutzungsplan nicht als Siedlungsgebiet dargestellt. Das Vorhaben liegt somit im Außenbereich und birgt dadurch grundsätzlich die Gefahr der Zersiedelung.*

*Unter dem Aspekt einer nachhaltigen Energieversorgung ist das geplante Vorhaben allerdings zu begrüßen. Da es sich um die Erweiterung bzw. planungsrechtliche Sicherung eines bestehenden und somit vorbelasteten Standortes handelt, lassen sich die Bedenken zurückstellen...*

*...Es sollte jedoch ein besonderes Augenmerk auf eine schonende Einbindung in die Landschaft (vgl. LEP B VI 1.5 (G)) gelegt werden. Hierzu sollten die Planungen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Wir empfehlen zudem hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes sowie derjenigen des Grund- und Trinkwasserschutzes die Planungen ebenfalls mit den Fachbehörden abzustimmen. Bei Beachtung der genannten Punkte steht die o.g. Planung den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen...“*

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt die Ziele der Landesentwicklungsplanung zur Kenntnis.

Die schonende Einbindung in die Landschaft liegt bereits im eigenen Interesse des Marktes. Deshalb wurden die genannten Fachbehörden am Verfahren beteiligt. Die Behandlung dieser Stellungnahme erfolgt an anderer Stelle.

**Abstimmungsergebnis:** 19 : 0

#### II.5. Schreiben des Landratsamtes Dachau –Fachbereich Planerische Belange- vom 18.08.2010

Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die einer Abwägung zugänglich sind.

#### A / Planteil

- 1) Bezeichnung  
Die 19. Änderung stellt eine Teiländerung des bestehenden Flächennutzungsplans dar.

*Dieser sollte genau bezeichnet und in der Bezeichnung auch aufgeführt werden (Bezeichnung ....., vom .....*).

2) Bestandsplan

*Der Bestandsplan ist zu bezeichnen: „... derzeit gültige Fassung vom ....“*

3) Legende

*Sämtliche Planzeichen, die im Bestandsplan wie auch im Änderungsplan verwendet werden, sollten auch in der Legende aufgeführt werden. Dies bezieht sich nicht nur auf den Umgriff des Geltungsbereiches sondern auf den gesamten Plan.*

B / Textteil

Pkt. 1.1; Anlass und Auftrag:

*Es sollte hier – analog Pkt. A.1 – aufgeführt werden, welcher FNP „von wann, genehmigt mit Datum vom“ hier geändert werden soll.*

*Dies ist immerhin die 19. Änderung des Flächennutzungsplans.*

*Das städtebauliche Erfordernis ist darzustellen.*

Pkt. 2, Regionalplan:

*Welche Fassung bzw. welcher Teilbereich wird hier zitiert? Die Quellenangaben sind zu ergänzen.*

Pkt. 2.2, Fachplanungen:

*Siehe hierzu Anmerkungen zu Pkt. B.2!*

*Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die vorgelegte Planfassung die Bezeichnung „Vorentwurf“ trägt.*

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt die Einwendungen zur Kenntnis. Mit Ausnahme der Aufforderung, das *städtebauliche Erfordernis* darzustellen, handelt es sich um redaktionelle Änderungen, welche in den Plan eingearbeitet werden. Gesondert davon hat der Planer das *städtebauliche Erfordernis* für die vorliegende Planung herauszuarbeiten und in den Planentwurf aufzunehmen. Die Bezeichnung „Vorentwurf“ entfällt ab sofort.

**Abstimmungsergebnis:** 19 : 0

II.6. Schreiben des Landratsamtes Dachau –Fachbereich Rechtliche Belange- vom 02.08.2010

Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die einer Abwägung zugänglich sind.

*Es wird vorgeschlagen bei der Planzeichenerklärung noch einen Punkt „Hinweise“ aufzunehmen und die Planzeichen, die in der zeichnerischen Plandarstellung außerhalb des Geltungsbereichs dargestellt sind, zu erläutern.*

Punkt 2.3.2:

*Im Vergleich mit dem Geoinformationssystem im Landratsamt Dachau liegt das amtliche Biotop nicht nur am südlichen und östlichen Rand des Geltungsbereichs sondern mit einer großen Teilfläche mittendrin. Diese Aussage sollte deshalb korrigiert werden. Weiter sollte auch die im Geltungsbereich liegende Ausgleichsfläche in der Flächennutzungsplanänderung dargestellt werden und in der Begründung sollte hierzu eine Aussage getroffen werden.*

**Beschluss:**

Die genannten Punkte des Fachbereichs Rechtliche Belange werden in der weiteren Planung Beachtung finden.

**Abstimmungsergebnis:** 19 : 0

II.7. Schreiben des Landratsamtes Dachau –Fachbereich Geoinformation (GIS)- vom 23.07.2010

Sonstige Fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

*1) In beiden FNP-Plandarstellungen (Bestand, Vorentwurf) wurde das Symbol „Altlastenverdachtsfläche knapp außerhalb des SO-Bereiches positioniert. Die Altlastenverdachtsfläche erstreckt sich jedoch beidseitig des östlichen „SO“ Geltungsbereichs. Als Standortnachweis für die ehemalige Kiesgrube wurde ein Teilauszug aus einer historischen Flurkarte 1 : 5000 auf Seite 2 beigelegt.*

*2) Teilbereiche der amtl. Biotopkartierung wurden gänzlich im SO – Gebiet nicht mehr dargestellt, siehe Kartenausschnitt auf Seite 2.*

*Plan u. Legende zu Pkt. 1 u. 2 bitte ergänzen / korrigieren.*

*3) Die Bereitstellung aller rechtskräftigen Flächennutzungspläne für die Bürger, Wirtschaft und Verwaltung im Internet ist das Ziel des Freistaats Bayern und der kommunalen Spitzenverbände. Die Bereitstellung der Daten für die Öffentlichkeit erfolgt zentral im eGovernmentportal des Freistaats Bayern oder in Portalen der Kommunen. Nach Bekanntmachung und das Wirksamwerden des FNP bitte ich zum Planexemplar in Papierform auch eine digitale Fassung der Abt. 5 Bautechnik / Geoinformation (GIS) zu überlassen. Folgende Dateien bitte ich im PDF – Rasterformat bereitzustellen:*

*Plan (zeichnerische Darstellung)*

*Legende*

*Textliche Festsetzungen*

*Verfahrensvermerke*

*Begründung*

*Umweltbericht*

*Zusammenfassung*

*usw.*

**Beschluss:**

Die genannten Punkte des Fachbereichs Geoinformation (GIS) werden in der weiteren Planung Beachtung finden. Die Planung wird zu den Punkten 1 und 2 der Stellungnahme entsprechend ergänzt. Zu Punkt 3 der Stellungnahme wird ebenfalls die Zustimmung erteilt. Die entsprechenden Unterlagen bzw. Daten sind nach Abschluss des Verfahrens an den Fachbereichs Geoinformation (GIS) zu leiten.

**Abstimmungsergebnis:** 19 : 0

## II.8. Schreiben des Landratsamtes Dachau –Fachbereich Untere Naturschutzbehörde- vom 23.07.2010

Sonstige Fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

*Folgende Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (§ 4c BauGB) werden empfohlen:*

- *Überwachung der Einhaltung umweltrelevanter Festsetzungen (u.a. Überprüfung der Einhaltung der Festsetzungen zu Gehölzpflanzungen)*
- *Überprüfung der Entwicklung der Ausgleichsflächen nach Ende der Herstellung und Entwicklungspflege (Vergleich mit angegebenen Entwicklungsziel) und ggf. Ergreifen von Steuerungsmaßnahmen.*

*Auf die Stellungnahme vom 11.08.10 zum Bebauungsplan wird verwiesen*

### **Beschluss:**

Die genannten Punkte des Fachbereichs Untere Naturschutzbehörde werden in der parallel laufenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 Sondergebiet Biomasse Ried Beachtung finden (verbindliche Bauleitplanung!)

**Abstimmungsergebnis:** 19 : 0

## II.9. Schreiben des Landratsamtes Dachau –Fachbereich Technischer Umweltschutz- vom 04.08.2010

Sonstige Fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

### **Hinweise:**

*Im Umweltbericht sind unter nachfolgenden Ziffern Änderungen angeraten:*

1. *In Ziff. 5.2, Luft und Klima, werden nur die vorliegenden klimatischen Gegebenheiten aufgelistet, die Emissionen der bestehenden Biogasanlage werden nicht aufgeführt. Wir empfehlen folgende Formulierung als zweiten Absatz aufzunehmen:*

*„Luftschadstoffemissionen, die hauptsächlich aus den Blockheizkraftwerken der bestehenden Biogasanlage emittiert werden, bewegen sich innerhalb der durch die vorliegende Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgegebenen Grenzen.“*

2. *In Ziff. 5.3 wird unter Luft/Klima nur auf die klimatischen Umweltauswirkungen durch das neu geplante Sondergebiet „Biogasanlage“ hingewiesen. Die Auswirkungen des zukünftigen Biogasanlagenbetriebs auf die Luft werden nicht erwähnt. Wir schlagen vor, die Ziffer 5.3 wie folgt zu ergänzen:*

*„Ob sich durch die geplante Erweiterung der Anlage relevante Änderungen der Luftschadstoffemissionen ergeben, wird im Verfahren nach § 16 BImSchG geprüft werden.“*

3. *In Ziff. 5.3, Schutzgut Mensch (Lärm) wird aufgeführt, dass die Erweiterung keine Lärmeinwirkungen über die bestehenden hinaus hat. Dies wird aber erst im Verfahren nach § 16*

*BlmSchG, welches zur Erweiterung durchzuführen sein wird, geprüft werden. Daher bitten wir Satz 2 und 3 durch folgende Formulierungen zu ersetzen.*

*„ Ob sich durch die geplante Erweiterung der Anlage relevante Änderungen der Lärmemissionen ergeben, wird im Verfahren nach § 16 BlmSchG geprüft werden.*

*In der gleichen Ziffer wird unter Mensch (Geruch) der Abstand zu den nächsten Wohnhäusern zu weit angegeben. Wir empfehlen folgende Formulierung des Klammertextes:*

*„ (Wohnhäuser in mindestens 300 m Entfernung zur Erweiterungsplanung) “*

### **Beschluss:**

Die genannten Punkte des Fachbereichs Technischer Umweltschutz werden vollinhaltlich in die Planung eingearbeitet.

**Abstimmungsergebnis:** 19 : 0

### III. Stellungnahmen und Einwendungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 27.07.2010 bis einschließlich 26.08.2010 statt. Während dieser Zeit wurden weder Einwendungen, noch Anregungen, zu diesem Verfahren vorgebracht.

### IV. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Dem Marktgemeinderat wurden sämtliche im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung vorgelegt.

### **Beschluss:**

Der Planentwurf zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes Markt Indersdorf in der Fassung vom 23.06.2010 wird zusammen mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen gebilligt. Der Planer wird beauftragt, die Planung entsprechend zu überarbeiten, die Verwaltung hat den Planentwurf anschließend öffentlich auszulegen. Die Planfassung der Auslegung trägt das Datum „13.10.2010“.

**Abstimmungsergebnis:** 19 : 0

## **TOP 6            Bebauungsplan Nr. 69 Sondergebiet Biomasse Ried; Behandlung der Stellungnahmen im Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB); Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

### Sach- und Rechtslage:

In der 31. Sitzung des Marktgemeinderates am 23.06.2010 wurde der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 Sondergebiet Biomasse Ried in der Fassung 08.06.2010/23.06.2010 für das Verfahren gebilligt.

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen durchgeführt. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen wurden mit Schreiben vom 16.07.2010 von der Planung in Kenntnis gesetzt und gebeten, bis zum 28.08.2010 eine Stel-

lungnahme abzugeben. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 16.07.2010 ortsüblich bekanntgemacht und fand in der Zeit vom 27.07.2010 bis einschließlich 26.08.2010 statt.

Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen werden den Marktgemeinderäten zur Verfügung gestellt. Teile dieser Stellungnahmen finden auch Eingang in die Sitzungsvorlage und damit das Protokoll. Grundlage für die Abwägung sind jedoch die Schreiben in ihrer ungekürzten Originalfassung.

V. Schreiben von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbarkommunen ohne Anregungen oder Einwände

- Schreiben der Gemeinde Vierkirchen, eingegangen am 22.07.2010, Az.: 6100 bgm-so
- Schreiben des Marktes Altomünster vom 22.07.2010, Az.: ---
- Schreiben der Gemeinde Weichs vom 21.07.2010, Az.: 610
- Schreiben des Staatlichen Bauamts Freising Servicestelle München vom 27.07.2010, Az.: S 33 – 4322.1 – Markt Indersdorf/DAH
- Schreiben der Gemeinde Schwabhausen vom 27.07.2010, Az.: 610-1/Me-Fro
- Schreiben der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern vom 26.07.2010, Az.: ---
- Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes München vom 06.08.2010, Az.: 5-4621-DAH 08-98594/2010
- Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege –Referat G 23 – Bauleitplanung vom 03.08.2010, Az.: P-2010-3309-1

VI. Schreiben von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbarkommunen mit Anregungen oder Einwänden

II.1. Schreiben der E.ON Bayern AG Netzcenter Unterschleißheim vom 03.08.2010, Az.: NC Un./Ga.

Die E.ON Bayern AG verweist auf die vorhandenen Versorgungseinrichtungen im Umgriff des Planungsgebietes. Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb sollen nicht beeinträchtigt werden.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Auf die bestehenden Einrichtungen der E.ON AG wird an geeigneter Stelle hingewiesen (Hinweise durch Text).

**Abstimmungsergebnis:** 19 : 0

II.2. Schreiben der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH vom 09.08.2010

Die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH verweist auf die vorhandenen Versorgungseinrichtungen im Umgriff des Planungsgebietes. Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb sollen nicht beeinträchtigt werden. Die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH will frühzeitig über Baumaßnahmen informiert werden.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Auf die bestehenden Einrichtungen der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH wird an geeigneter Stelle hingewiesen (Hinweise durch Text).

**Abstimmungsergebnis:** 19 : 0

### II.3. Schreiben der DB Services Immobilien GmbH vom 04.08.2010, Az.: FRI-MÜ-I 1 Sr/TÖB-MÜ-10-2986

Die DB Services Immobilien GmbH weist darauf hin, dass gegen die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Einwendungen erhoben werden. Es folgen weitere Hinweise zum Bebauungsplanverfahren und zu allgemeinen Verfahrensangelegenheiten:

*„...Es bestehen wegen ausreichendem Abstand des betroffenen Flächenumgriffs zur Bahnlinie keine Schnittstellen zum Projekt „Ausbau und Elektrifizierung der Linie A Dachau – Altmünster“, dessen Maßnahmenumfang dem Markt Markt Indersdorf durch die Beteiligung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 18 AEG und Übergabe der Genehmigungsplanung vom 20.05.2009 auch bekannt ist.*

*Da in den Bebauungsplanunterlagen aber keine genaueren Abstände zur Bahnlinie angegeben sind, weisen wir an dieser Stelle allgemein auf die geplante Elektrifizierung der Bahnstrecke hin. Der Ausschwenkbereich der Bahnenergieleitung sowie geringe elektrische und magnetische Felder, die aus dem künftig elektrischen Bahnbetrieb resultieren sind in den o. g. Genehmigungsunterlagen im Kap. 4.3 (Seiten 267 – 269) und der Anlage 9.5.1 näher erläutert.*

*Diese Stellungnahme ist mit der durch den Markt Markt Indersdorf parallel am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligten DB ProjektBau GmbH abgestimmt. Es erfolgt keine gesonderte Stellungnahme von dort.*

#### **1. TÖB-Angelegenheiten**

**Ansprüche** gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, elektromagnetische Beeinflussungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen. In der Bauleitplanung sind wegen der Bahnanlage Auflagen zur Sicherung umweltgerechter Wohnverhältnisse aufzunehmen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen. Dabei ist ausschließlich Fremdgrund zu benutzen.

Nach §4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und §2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist die Deutsche Bahn AG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgendes hin:

Ein gewolltes oder ungewolltes **Hineingelangen** in den Gefahrenbereich der Deutschen Bahn ist entsprechend der örtlichen Gegebenheiten sicher zu verhindern. Gegenüber allen stromführenden Teilen sind Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen nach VDE 0115 Teil 3, DB-Richtlinie 997.02 und GUV-R B 11 einzuhalten bzw. vorzusehen. Gegenüber der Oberleitungsanlage ist ein Schutzstreifen gemäß den VDE-Richtlinien freizuhalten.

Abstand und Art der **Bepflanzung** müssen so gewählt werden, dass bei Windbruch keine Bäume auf das Bahngelände bzw. in das Lichtraumprofil des Gleises fallen können. Der Mindestabstand ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitszuschlag von 2,50 m. Diese

*Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die DB AG das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neupflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.*

**Beleuchtungen und Werbeflächen** sind so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs (insbesondere Blendung des Eisenbahnpersonals und eine Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn) jederzeit sicher ausgeschlossen ist.

**Grenzmarkierungen und Kabelmerksteine** der Deutschen Bahn dürfen nicht entfernt, verändert oder verschüttet werden. Anfallende Kosten einer Neuvermarkung gehen zu Lasten des Verursachers.

**Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen** sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Die uneingeschränkte **Zugangs- und Zufahrtmöglichkeit** zu den vorhandenen Bahnanlagen und Leitungen muss auch während der Bauphase für die Deutsche Bahn AG, deren beauftragten Dritten bzw. ggf. deren Rechtsnachfolger jederzeit täglich rund um die Uhr gewährleistet sein.

Die **Standssicherheit und Funktionstüchtigkeit** aller durch die geplante Baumaßnahme und das Betreiben der baulichen Anlage betroffenen und beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, haftet der Bauwerber bzw. Bauherr. Er haftet auch für das Verschulden seiner Gehilfen und derjenigen Personen, denen er sich zur Verrichtung oder Erfüllung bedient.

Sollte ein **Kraneinsatz** in der Nähe von Bahnanlagen erforderlich werden, wobei Bahngrund, insbesondere Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden oder überschwenkt werden können bzw. der Abstand zwischen dem Aufstellort des Kranes und der Bahngeländegrenze kleiner ist als das Gesamtmaß von der Höhe des Kranes und der Länge des Kranauslegers, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen.

## **2. Immobilienrelevante Angelegenheiten**

Flächen der Deutschen Bahn AG wurden nicht in das Verfahren einbezogen.  
Wir erheben keine Einwände gegen diese Bauleitplanung.  
Die eingereichten Unterlagen haben wir zum Dienstgebrauch entnommen.

## **3. Allgemeines**

Das **Eisenbahn-Bundesamt**, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, Tel.: (089) 54856-100, Fax: (089) 54856-199 hat an diesem Schreiben nicht mitgewirkt. Dessen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist vom Antragsteller gesondert zu veranlassen.

Die **Deutsche Bahn AG** bitten wir bei den weiteren Planungen zu beteiligen. Als Eingangsstelle der Deutschen Bahn AG für die Vorgänge Träger Öffentlicher Belange fungiert die DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Barthstraße 12, 80339 München, Tel.: (089) 1308-72338, Fax: (089) 1308-22106. ...“

**Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen zu **Nr. 1 TÖB-Angelegenheiten** werden an geeigneter Stelle in die Bebauungsplanung übernommen (Hinweise durch Text).

Das Eisenbahnbundesamt wurde bislang nicht am Verfahren beteiligt. Dies wird bei der nächsten Behördenbeteiligung im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen nachgeholt. Die sonstigen Hinweise zu den Zuständigkeiten werden im weiteren Verfahren Beachtung finden.

**Abstimmungsergebnis:** 19 : 0

**II.4. Schreiben der Gemeinde Röhrmoos vom 30.07.2010/20.08.2010, Az.: 6104**

Die Gemeinde Röhrmoos hat zu beiden Verfahren, also zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 Sondergebiet Biomasse Ried, eine Stellungnahme abgegeben. Die Einwendungen wurden bereits zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes abgewogen.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dass die Abwägung aus dem Flächennutzungsplanverfahren für das Bebauungsplanverfahren unverändert übernommen wird. Es gibt keine Anhaltspunkte, eine andere Entscheidung zu treffen.

**Abstimmungsergebnis:** 19 : 0

**II.5. Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 27.07.2010, Az.: 24.2-8291-DAH**

Auszug aus dem Schreiben:

*„...Es ist aber auch von besonderer Bedeutung, die Landschaften Bayerns in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten (LEP B I 2.2.3 (G)). Auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild soll geachtet werden. Die Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden. Neubauf Flächen sollen möglichst an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden (LEP B VI 1.1 (Z)). Eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsentwicklung soll vermieden werden (LEP B VI 1.5 (Z)).*

*Der Ortsteil Ried ist im Flächennutzungsplan nicht als Siedlungsgebiet dargestellt. Das Vorhaben liegt somit im Außenbereich und birgt dadurch grundsätzlich die Gefahr der Zersiedelung. Unter dem Aspekt einer nachhaltigen Energieversorgung ist das geplante Vorhaben allerdings grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sollte die bei der Stromgewinnung erzeugte Abwärme im Sinne der Nachhaltigkeit einer sinnvollen Nutzung unterzogen werden.*

*Da es sich um die Erweiterung bzw. planungsrechtliche Sicherung eines bestehenden und somit vorbelasteten Standortes handelt, lassen sich die Bedenken zurückstellen. Es solle jedoch ein besonderes Augenmerk auf eine schonende Einbindung in die Landschaft (vgl. LEP B VI 1.5 (G)) gelegt werden. Hierzu sollten die Planungen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Wir empfehlen zudem hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes sowie derjenigen des Grund- und Trinkwasserschutzes die Planungen ebenfalls mit den Fachbehörden abzustimmen.*

*Bei Beachtung der genannten Punkte steht die o.g. Planung den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen....“*

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt die Ziele der Landesentwicklungsplanung zur Kenntnis.

Die schonende Einbindung in die Landschaft liegt bereits im eigenen Interesse des Marktes. Deshalb wurden die genannten Fachbehörden am Verfahren beteiligt. Die Behandlung dieser Stellungnahme erfolgt an anderer Stelle.

Die Nutzung der Abwärme soll einer sinnvollen Nutzung unterzogen werden. Hierzu erfolgt ein entsprechender Hinweis durch Text; eine verbindliche Festsetzung hierzu ist nicht möglich.

**Abstimmungsergebnis:** 19 : 0

II.6. Schreiben des Landratsamtes Dachau –Fachbereich Planerische Belange- vom 18.08.2010

Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die einer Abwägung zugänglich sind.

Zeichnerische Plandarstellung

„A/Planteil:

In dem Bebauungsplan ist in der vorliegenden Fassung nur 1 einziger Bauraum – und dieser nur unvollständig – festgesetzt. Darin sind 7.000 m<sup>2</sup> GR mit einer WH/GH von 4,0 – 9,0 m zulässig. Mehr regelt die vorliegende Planfassung nicht!

Die Höhenentwicklung, die unter Pkt. 2.1 aufgeführt wird, bezieht sich auf vorgeschlagene Baukörper bzw. vorhandene Baukörper. Dies hat rechtlich keinerlei Verbindlichkeit!

Endlager 3 befindet sich zudem außerhalb des Geltungsbereiches, ist aber unter Pkt. 2.1 aufgeführt. Hier besteht Regelungsbedarf.

Der Bebauungsplan ist klar und eindeutig in

- A) Festsetzungen
- B) Hinweise und ggf.
- C) Nachrichtliche Übernahmen

zu gliedern.

1. *Es ist 1 geschlossener Bauraum darzustellen, dieser kann bei Regelungsbedarf mit dem Planzeichen 15.14 PlanV 90 (sog. Perlschnur) in einzelne Teil-Bauräume untergliedert werden.*

*Für jeden Teil-Bauraum kann die jeweils gewünschte GR und die Höhenentwicklung zugeordnet werden.*

*Damit ist das Baurecht in jedem Bereich klar und eindeutig definiert.*

2. *Für den Bereich des Fahrsilos 70 x 70 m ist die Bauweise entsprechend § 22 BauNVO (offen/geschlossen/abweichend) zu definieren.“*

**Beschluss:**

Die Festsetzung der Höhenentwicklung wurde bewusst so gewählt. Sie orientiert sich einerseits am Bestand, andererseits sollten zukünftige bauliche Änderungen, welche derzeit nicht absehbar sind, in Ihrer Entwicklung nicht eingeschränkt sein. Der Planer wird prüfen, inwieweit die Festsetzung einer maximalen Höhenentwicklung im Geltungsbereich Sinn macht und eine solche Festsetzung ggf. in die Planung einarbeiten.

Der Bauraum ist abzuschließen, ggf. ist dieser nach Bedarf zu untergliedern in Teilbauräume, für die auch entsprechende Höhenangaben erfolgen können.  
Die Festsetzungen zu baulichen Anlagen außerhalb des Geltungsbereichs werden gestrichen.

Der Bebauungsplan soll insgesamt folgende Gliederung erhalten:

- A) Festsetzungen
- B) Hinweise und ggf.
- C) Nachrichtliche Übernahmen

Die Inhalte sind entsprechend neu zu ordnen.

Die Festsetzungen für den Bereich der Fahrsilos wird entsprechend des Vorschlags überarbeitet.

**Abstimmungsergebnis: 19 : 1**

*„B/Textteil:*

*Festsetzung 1.1. – Art der Nutzung:*

*Es ist unverständlich, weshalb in einem Sondergebiet „Biomasse“ Bürogebäude zulässig sein sollen. Gleiches gilt für Stellplatzanlagen.*

*Begründung*

*Es wird hier, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen zur 19. Änderung des FNP verwiesen.*

*Die Ausführungen zum Immissionsschutz sind Vermutungen des Planverfassers. Diese müssen über entsprechende Gutachten verifiziert werden.*

*Soll mit der Anlage nur Strom oder auch Wärme erzeugt werden?*

*Was passiert mit der Abwärme, wenn nur Strom erzeugt wird?*

**Beschluss:**

Die Art der Nutzung ist hinreichend zu konkretisieren. Die zulässigen Nutzungen bleiben unverändert, jedoch erfolgt eine Beschränkung, dass sich die Zulässigkeit nur im direkten Zusammenhang mit dem Betrieb der Biogasanlage ergibt.

Die Aussagen des Planers hinsichtlich des Immissionsschutzes sind dahingehend zu überarbeiten, dass der Plan eine Aussage treffen muss, dass für Einzelbauvorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Bedarfsfall eine schalltechnische Untersuchung vorgelegt werden muss.

Im Übrigen wird auf die Abwägung des Marktgemeinderates zur Stellungnahme des Fachbereichs –Planerische Belange- im Verfahren zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen.

Auf Festsetzungen, ob Strom oder Wärme produziert werden soll, wird verzichtet. Ebenfalls wird auf die Festsetzung zur Nutzung der Abwärme bewusst verzichtet, da es sich hierbei um die Überplanung einer bestehenden Anlage handelt. Es wäre aus Sicht des Marktes durchaus wünschenswert, wenn die Abwärme der Anlage entsprechend genutzt wird. Eine Festsetzung hierzu wird nicht erfolgen, da davon auszugehen ist, dass es bereits im eigenen Interesse des Anlagenbetreibers liegen wird, die anfallende Wärme ebenfalls zu verwerten, soweit dies wirtschaftlich vertretbar erscheint.

**Abstimmungsergebnis: 20 : 0**

II.7. Schreiben des Landratsamtes Dachau –Fachbereich Rechtliche Belange- vom 03.08.2010

Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die einer Abwägung nicht zugänglich sind.

- a) *„Sowohl in der Begründung wie auch im Umweltbericht ist eine Höhe der maximalen Wärmeleistung der Anlage zu treffen. ...“*

**Beschluss:**

Der Planer wird beauftragt, entsprechende Angaben in die Planung einzuarbeiten.

**Abstimmungsergebnis: 20 : 0**

- b) *„Dem Landratsamt wurden zwei Planfassungen in unterschiedlichen Formaten übergeben. Diese unterscheiden sich in Ihrer Darstellung teilweise erheblich voneinander. ...“*

**Beschluss:**

Mit der zweiten Planfassung, welche als „Bestandskarte“ bezeichnet ist, sollte der bauliche Ist-Zustand dokumentiert werden. Gleichzeitig sollten die unterschiedlichen Bodennutzungen im Ist-Zustand dokumentiert werden. Diese „2.“ Planfassung kann tatsächlich zu Missverständnissen führen. Der Bebauungsplan wird aber weiterhin textliche und planerische Aussagen zum Ist-Zustand treffen. Die Planung ist zu überarbeiten, so dass es nicht zu Missverständnissen kommen kann.

**Abstimmungsergebnis: 20 : 0**

- c) „Zur Begründung E) 1. Immissionsschutz

*Da die Anlage der Genehmigungspflicht nach BImSchG unterliegt, ist in Satz 2 der Begründung E) 1. Immissionsschutz das Wort „Baugenehmigung“ durch „Genehmigungsverfahren“ zu ersetzen.“*

**Beschluss:**

Die Anregung wird übernommen.

**Abstimmungsergebnis: 20 : 0**

- d) „Zu der textlichen Festsetzung Nr. 0.1.6.1

*Bezüglich der Stellplätze wird auf die Richtzahlen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12.02.1978 verwiesen. Diese sind nicht mehr aktuell. Die Zahl der Stellplätze bestimmt sich vorrangig nach § 5 Abs. 2 der Stellplatzsatzung der Marktgemeinde und der Nr. 9 der Anlage 1 dazu, ansonsten nach § 20 Satz 1 GaStellV. Dabei ist der Stellplatz-Schlüssel der GaStellV günstiger. Die o. g. Festsetzung ist daher zu aktualisieren.“*

**Beschluss:**

Die Festsetzung wird neu formuliert:

Die Zahl der Stellplätze bestimmt sich nach der Stellplatzsatzung des Marktes in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Antragstellung für genehmigungspflichtige Vorhaben.

**Abstimmungsergebnis:** 20 : 0

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

*Die Bezeichnung „Bestehende Hofstelle mit Gassack“ und „BHKW“ ist in der Plandarstellung sehr schwer lesbar. Es wird daher empfohlen, die Beschriftung außerhalb der Darstellung der baulichen Anlagen vorzunehmen und entsprechende Zuordnungspfeile einzuzeichnen.*

### **Beschluss:**

Der Empfehlung wird nachgekommen, die Darstellung und die Beschriftung werden entsprechend überarbeitet.

**Abstimmungsergebnis:** 20 : 0

### II.8. Schreiben des Landratsamtes Dachau –Fachbereich Geoinformation (GIS)- vom 22.07.2010

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

1) *Für das Bebauungsplanverfahren wurden verschiedene Kartenprodukte der Bayerischen Vermessungsverwaltung verwendet.*

- *Bestandskarte > Digitale Orthophoto vom Jahre 2009*
- *B-Plan Plandarstellung > Digitale Flurkarte; Höhenlinienkarte*
- *Begründung > Übersichtskarte TK 25*

*Alle diese Produkte werden bei der BVV unter dem Begriff Geobasisdaten geführt. Bei der Wiedergabe von Geobasisdaten der Bay. Vermessungsverwaltung muss grundsätzlich ein Quellenvermerk angefügt werden. Die Quellenangabe ist wie folgt auszugestalten: Geobasisdaten: Copyright Bayerische Vermessungsverwaltung ([www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de))*

2) *Im östlichen Bereich des Planungsgebietes befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche, siehe beil. Kartenausschnitt:*

*Bitte den Geltungsbereich der Altlastenverdachtsfläche im B-Plan dokumentieren.*

3) *Um Missverständnisse zu vermeiden sollte der ursprüngliche Umgriff des Biotops 7634-0070-001 im B-Plan dargestellt werden, siehe Kartenausschnitt: Die wegfallende Biotopfläche 7634-0070-001 im B-Plan bitte darstellen.*

4) *Der Grenzverlauf von Flst. 214/1 wurde nicht vollständig dargestellt, bitte im B-Plan ergänzen.*

5) *Die Bereitstellung aller rechtskräftigen Bebauungspläne für die Bürger, Wirtschaft und Verwaltung im Internet ist das Ziel des Freistaats Bayern und der kommunalen Spitzenverbände.*

*de. Die Bereitstellung der Daten für die Öffentlichkeit erfolgt zentral im eGovernmentportal des Freistaats Bayern oder in Portalen der Kommunen.*

*Nach Bekanntmachung und das Wirksamwerden des B-Plans bitte ich zum Planexemplar in Papierform auch eine digitale Fassung der Abt. 5 Bautechnik / Geoinformation (GIS) zu überlassen. Folgende Dateien bitte ich im PDF – Rasterformat bereitzustellen:*

- *Plan (zeichnerische Darstellung)*
- *Bestandskarte*
- *Legende*
- *Textliche Festsetzungen*
- *Verfahrensvermerke*
- *Begründung*
- *Umweltbericht*

### **Beschluss:**

Die Hinweise der Geoinformationszentrale (GIS) finden Beachtung, die empfohlenen Ergänzungen und Änderungen werden in die Planung eingearbeitet.

**Abstimmungsergebnis:** 20 : 0

### II.9. Schreiben des Landratsamtes Dachau –Fachbereich Untere Naturschutzbehörde- vom 11.08.2010

Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die einer Abwägung zugänglich sind.

”...“

1. *Einbindung des Bauvorhabens in das Landschaftsbild:  
Die Erweiterung (Endlager 2) ist auf der östlichen Halbseite mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern einzugrünen, so dass eine blickdichte Hecke entstehen kann.*
2. *Schutzpflanzung für den angrenzenden Gehölzbestand (=Biotopfläche):  
Die neue Böschung zwischen der reduzierten Biotopfläche und der Erweiterung (Endlager 2) ist ebenfalls mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.*
3. *Artenschutz:*
  - *Die Rodung der Gehölze ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Die Rodungsarbeiten sind in dem Zeitraum von 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen.*
  - *Vor Rodung der Bäume sind diese auf eventuelle Baumhöhlen/ Risse (= Unterschlupf für Fledermäuse) zu überprüfen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.*
  - *Die Verfüllung der temporären Wasserfläche ist in dem Zeitraum von 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Vorhandenes Totholz ist nicht zu verfüllen, sondern auf die Ausgleichsfläche oder an die neue Böschung zu legen.*
4. *Die Ausgleichsfläche ist mit folgenden Maßnahmen zu optimieren:*
  - *Nachpflanzung gemäß Planung (Ziffer 5.3.1, Bebauungsplan) mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern*
  - *Schaffung von Totholzstrukturen z.B. mit den gerodeten Gehölzen*
  - *Anlage von flachen, wechselfeuchten Mulden und Senken*
  - *Ausgleichsflächengrenzen (Eckpunkte) mit dicken Holzpflocken markieren ...“*

**Beschluss:**

Zu den Punkten 1., 2. und 4. der Stellungnahme werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend ergänzt. Bei Punkt 3. handelt es sich um Vorgaben, welche nicht als Festsetzungen übernommen werden können. Der Inhalt wird jedoch als allgemeiner Hinweis in die Planung aufgenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 20 : 0

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

*„Folgende Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (§ 4c BauGB) werden empfohlen:*

- *Überwachung der Einhaltung umweltrelevanter Festsetzungen (u.a. Überprüfung der Einhaltung der Festsetzungen zu Gehölzpflanzungen)*
- *Überprüfung der Entwicklung der Ausgleichsflächen nach Ende der Herstellung und Entwicklungspflege (Vergleich mit angegebenen Entwicklungsziel) und ggf. Ergreifen von Steuerungsmaßnahmen.“*

**Beschluss:**

Die Empfehlungen finden nach Abschluss der Bauleitplanung Beachtung.

**Abstimmungsergebnis:** 20 : 0

II.10 Schreiben des Landratsamtes Dachau –Fachbereich Technischer Umweltschutz- vom 09.08.2010

*„Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die einer Abwägung zugänglich sind.*

- 4.1 In den Festsetzungen ist unter Ziff. 0.1.2.2 das neue Endlager nicht aufgeführt, im Plan ist es aber eingezeichnet.*
- 4.2 In der Festsetzung 0.3.1 wird die Zulässigkeit der Änderung von Lärmemissionen ausschließlich nach dem Baurecht angesprochen. Die Belange des Lärmschutzes dieser Biogasanlage unterliegen, da die Änderung nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt werden soll, dem Immissionsschutzrecht. Diese Festsetzung ist jedoch hinfällig, da das Vorgehen bei Anlagenänderungen bereits über das Immissionsschutzrecht geregelt ist.*
- 4.3 Das in Festsetzung 0.3.2 Genannte ist keine Festsetzung, zitiert auch nicht die bereits genehmigte Einsatzstoffliste. Zudem sind Geruchsemissionen nur bedingt von den Einsatzstoffen abhängig.*

*Wegen der unter 4.1 - 4.3 vorgebrachten Punkte erheben wir Bedenken gegen die Planung.“*

**Beschluss:**

Das geplante neue Endlager wird in die Festsetzungen übernommen. Der Punkt 0.3 Immissionsschutz der Festsetzungen durch Text wird ersatzlos gestrichen, die Nummerierung ist entsprechend anzupassen.

**Abstimmungsergebnis: 20 : 0**

Sonstige Fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

- 5.1 *In der Begründung E 1) Immissionsschutz wird nur auf Lärm eingegangen, Luftschadstoffe incl. Gerüche werden nicht aufgeführt. Wir empfehlen folgende Formulierung für E 1):*

*Im Satz 1: „... da für die Anlagenteile entsprechende Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz vorliegen.“*

*Satz 2:*

*„Für die geplanten Erweiterungsmaßnahmen werden die auftretenden Lärmemissionen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft.“*

*Wir bitten um Erweiterung dieser Ziffer und folgenden Text:*

*„Durch den Betrieb der Biogasanlage speziell der Blockheizkraftwerke kommt es zu Luftschadstoffemissionen, die sich innerhalb der bescheidsmäßig geforderten Grenzen halten. Für die Erweiterung werden diese Emissionen im Verfahren nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft. Das Auftreten von Gerüchen kann beim Betrieb von Biogasanlagen nicht ausgeschlossen werden, jedoch sind Geruchsbelästigungen nach VDI 3475 (Emissionsminderung Biogasanlagen in der Landwirtschaft) im ungünstigsten Fall auf einen Umkreis von 150 m begrenzt. Hier liegt die nächste Wohnbebauung deutlich weiter entfernt.“*

- 5.2 *Im Umweltbericht wird unter G.2 Schutzgut Klima/Luft ebenfalls nur der Klimabereich angesprochen, Luftschadstoffemissionen incl. Geruchsemissionen werden nicht aufgegriffen. Wir bitten, die Anmerkungen zu Luftschadstoffen und Gerüchen im Umweltbericht analog dem Punkt Immissionsschutz der Begründung in Schutzgut Klima/Luft bzw. Schutzgut Mensch (Geruch) aufzunehmen.*

- 5.3 *Im Umweltbericht, Schutzgut Mensch (Lärm) wird behandelt, dass die Erweiterung keine Lärmeinwirkungen über die Bestehenden hinaus hat. Dies ist aber im Augenblick noch nicht geprüft, es wird erst im Verfahren nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz, welches zur Erweiterung durchzuführen sein wird, geprüft werden. Es wird folgende Formulierung angeregt:*

*„Ob sich durch die geplante Erweiterung der Anlage relevante Änderungen der Lärmemissionen ergeben, wird im Verfahren nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft werden.“*

*Weiter bitten wir, im nächsten Satz das „lediglich“ am Anfang zu streichen.*

- 5.4 *Im Umweltbericht, Schutzgut Mensch (Geruch) sind zu große Abstände zu den nächsten Wohnhäusern genannt. Es wird vorgeschlagen, den Text in der Klammer in „(Wohnhäuser im Außenbereich min. 300 m entfernt)“ zu ändern.*

- 5.5 *In der Planzeichnung ist zweimal das Endlager 2 vorhanden, im Bestand sowie als Erweiterungsplanung. Bitte die Erweiterungsplanung umbenennen, da der Bestand mit den nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigten Plänen übereinstimmt.*

5.6 *Der Punkt Immissionsschutz ist in der Begründung unter E) Erschließung aufgeführt. Da diese zwei Bereiche nichts miteinander zu tun haben, bitten wir um eine anderweitige Auflistung bzw. einen eigenen Buchstaben für Umweltbelange.*

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat stimmt den vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen zu, die Planung ist entsprechend zu überarbeiten.

**Abstimmungsergebnis: 20 : 0**

VII. Stellungnahmen und Einwendungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 27.07.2010 bis einschließlich 26.08.2010 statt. Während dieser Zeit wurden weder Einwendungen, noch Anregungen, zu diesem Verfahren vorgebracht.

VIII. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Dem Marktgemeinderat wurden sämtliche im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung vorgelegt.

**Beschluss:**

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 69 Sondergebiet Biomasse Ried in der Fassung vom 23.06.2010 wird zusammen mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen gebilligt. Der Planer wird beauftragt, die Planung entsprechend zu überarbeiten, die Verwaltung hat den Planentwurf anschließend öffentlich auszulegen. Die Planfassung der Auslegung trägt das Datum „13.10.2010“.

**Abstimmungsergebnis: 20 : 0**

**TOP 7 Bericht über die Abwicklung des Haushaltsplanes im Rechnungsjahr 2009**

Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende berichtet über die Abwicklung des Haushaltsplanes im Rechnungsjahr 2009 und wird die Rechnungsergebnisse vorstellen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind vom Marktgemeinderat nach zu genehmigen.

**a) Bericht über die Abwicklung des Haushaltsplanes im Rechnungsjahr 2009**

**Erläuterung zur Abwicklung des Haushaltsplanes 2009**

	<b>Ansatz lt. Haushaltsplan in €</b>	<b>Ergebnis lt. Jahresrechnung in €</b>	<b>Mehrung/ Minderung in € / in %</b>
<b><u>Verwaltungshaushalt</u></b>			
Einnahmen	11.623.400,00 €	11.228.472,82 €	./. 394.927,18 €
Ausgaben	11.623.400,00 €	11.228.472,82 €	oder ./. 3,40 %

**Vermögenshaushalt**

Einnahmen	6.542.700,00 €	4.285.167,56 €	./. 2.257.532,44 €
Ausgaben	6.542.700,00 €	4.285.167,56 €	oder ./. 34,50 %

**b) Nachgenehmigung von Haushaltsmitteln für das Rechnungsjahr 2009**

An über- und außerplanmäßigen Ausgaben entstanden insgesamt

im Verwaltungshaushalt	413.180,64 €
im Vermögenshaushalt	1.639.721,06 €

Nach Abzug der Deckungsringe sind gem. Art. 66 GO davon durch den Marktgemeinderat

im Verwaltungshaushalt	279.955,06 €
im Vermögenshaushalt	1.624.756,67 €

nach zu genehmigen (Einzelbeträge über 5.000,00 €) (Anlage zur Drucksache).

Durch den 1. Bürgermeister wurden gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 c der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates in eigener Zuständigkeit

im Verwaltungshaushalt	64.987,39 €
im Vermögenshaushalt	14.964,49 €

nachgenehmigt (Einzelbeträge bis max. 5.000,00 €).

Die genannten Beträge sind durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen gedeckt.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von der vorgelegten Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2009.

Die unter b) genannten über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben für das Rechnungsjahr 2009 werden gemäß Art. 66 GO vom Marktgemeinderat nach genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:** 20 : 0

**TOP 8 Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung für das Jahr 2009****Sach- und Rechtslage:**

Die Jahresrechnung 2009 wird zur Prüfung im Sinne der Art. 103 und 106 GO (Gemeindeordnung) an den Rechnungsprüfungsausschuss bestehend aus folgenden Mitgliedern des Marktgemeinderates überwiesen.

Böller, Karl Vorsitzender  
Blumenschein, Philipp  
Böck, Hubert  
Stahl, Ewald  
Keller, Peter  
Geier, Andreas

Wessner, Hans

Als Sachverständige werden Herr Klaus Mayershofer und Frau Andrea Schönecker hinzugezogen.

**Beschluss:**

Die Jahresrechnung 2009 wird an den Rechnungsprüfungsausschuss übergeben.

Der Termin zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses wird auf Donnerstag, den 11.11.2010, 08.00 Uhr festgelegt.

**Abstimmungsergebnis: 20 : 0**

**TOP 9            Mitgliedschaft im Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband**

**Sach- und Rechtslage:**

Nach Art. 105 Abs. 1 GO werden die überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen bei den Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands (BKPV) durch diesen Verband, und bei den übrigen Gemeinden durch die staatliche Rechnungsprüfungsstellen der Landratsämter durchgeführt.

Nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 PrVbG ist bei der Bestimmung der Mitgliedschaft beim BKPV auf den Umfang und die Schwierigkeit der anfallenden Prüfungsgeschäfte besonders Rücksicht zu nehmen. Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern sind in der Regel dem BKPV zuzuweisen. Der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) hat nun erneut Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit der überörtlichen kommunalen Rechnungsprüfung angemahnt und eine Neuorganisation als überfällig bezeichnet. Der ORH hält es ausdrücklich für geboten, dass das Staatsministerium des Innern, Gemeinden mit über der 5.000 Einwohnern dem Prüfungsverband zuweist.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Dachau bittet nun mit Schreiben vom 23.08.2010 um eine Äußerung des Marktes, über eine zukünftige Zuweisung zum Kommunalen Prüfungsverband.

Der Hauptausschuss des Marktes hat sich in der Sitzung am 20.09.2010 grundsätzlich für eine Mitgliedschaft im BKPV ausgesprochen.

Der Jahresbeitrag im BKPV beträgt 33,52 Cent je Einwohner (etwa 3.200 €)  
Die Prüfungsgebühren betragen derzeit 56,00 € je Stunde

Die staatliche Rechnungsprüfungsstelle am Landratsamt hatte im Jahr 2007 einen Tagessatz von 160,00 € pro Prüfer und Tag.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt das Schreiben des Landratsamtes Dachau zur Kenntnis und beschließt, dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband beizutreten. Künftig wird die überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfung dann durch diesen durchgeführt.

**Abstimmungsergebnis: 20 : 0**

**TOP 10            Ferienregelung im Haus für Kinder "Abenteuerland"**

### Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 10.11.2009 wurde die derzeit geltende Ferienregelung wie folgt festgelegt:

„Das Haus für Kinder wird in den Sommerferien **für zwei Wochen** geschlossen, die Kindertageseinrichtung Niederroth und der Kindergarten Langenpettenbach werden für vier Wochen geschlossen.

In der ersten Woche in den Sommerferien wird eine Betreuung ausschließlich im Haus für Kinder für berufstätige Eltern der Kinder aus dem Haus für Kinder und dem Kindergarten Langenpettenbach angeboten.

Benötigen Kinder von berufstätigen Eltern aus den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Langenpettenbach und Niederroth in den Schließwochen ihrer Einrichtung in den Sommerferien einen Betreuungsplatz, kann eine Betreuung im Haus für Kinder erfolgen.“

Die Leiterin der Kindertageseinrichtung beantragt nun, zukünftig in den Sommerferien für drei Wochen zu schließen. Laut Art. 21 Abs. 4 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz sind Schließzeiten bis zu 30 Tage im Jahr möglich. Mit der Ausweitung der Ferienregelung wären maximal 25 Schließtage erreicht.

Begründet wird dies wie folgt:

1. Um die Urlaubstage der Mitarbeiter (26 bis 30 Tage) abdecken zu können, ohne dass laufend Mitarbeiter bei laufendem Betrieb Urlaub nehmen müssen. Dies mindert jeweils den Anstellungsschlüssel und somit die Qualität der vom Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz vorgeschriebenen Bildungsarbeit.
2. Die Ferienanmeldungen in den Sommerferien zeigen, dass der Betreuungsbedarf nicht wirklich benötigt oder nur tageweise in Anspruch genommen wird. Der Markt muss jedoch hierfür das Personal sowie eine funktionierende Einrichtung samt verursachten Betriebskosten vorhalten. Ebenso ist es nicht allen Mitarbeitern möglich, den dringend nötigen Erholungsurlaub von drei Wochen zu nehmen.
3. Durch die nicht eingehaltenen Anmeldungen wird zu viel Personal vorgehalten. Dieses Personal fehlt dann in der letzten Augustferienwoche, die zur Eingewöhnung der zweijährigen Kinder dringend benötigt wird.
4. Auch der Einsatz der Mitarbeiterinnen vom Kindergarten Langenpettenbach für eine Woche im Haus für Kinder stellte keine befriedigende Lösung für beide Seiten dar. Zumal den Mitarbeiterinnen vom Kindergarten Langenpettenbach die Kinder nicht vertraut sind.

Der Personalrat befürwortet eine Schließung des Hauses für Kinder. Ebenso befürwortet dies der Elternbeirat. Die Stellungnahme wird der Verwaltung noch vorgelegt.

### Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Antrag der Leitung - Haus für Kinder - auf Schließung für drei Wochen im August zu.

**Abstimmungsergebnis:** 19 : 1

**TOP 11      Bebauungsplan Nr. 63 Hammerschmiedweg Süd;  
Behandlung der Stellungnahmen im Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs.  
2 Baugesetzbuch (BauGB);      Billigungs- und Satzungsbeschluss**

Sach- und Rechtslage:

In der 29. Sitzung des Marktgemeinderates am 28.04.2010 wurde beschlossen, den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 28.04.2010 samt Begründung, Umweltbericht, Naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und anderer Fachbezogener Bestandteile öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 20.05.2010 ortsüblich bekannt gemacht und fand statt in der Zeit vom 28.05.2010 bis einschließlich 28.06.2010. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange und Behörden von der öffentlichen Auslegung in Kenntnis gesetzt und gebeten, im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bis zum 28.06.2010 eine Stellungnahme abzugeben.

Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen mit Einwendungen wurden den Marktgemeinderäten bereits zur Verfügung gestellt.

IX.      Schreiben von Behörden und Trägern öffentlicher Belange ohne Anregungen oder Einwände

- Schreiben des Staatlichen Bauamts Freising, Servicestelle München vom 25.05.2010, Az. S 33 – 4322.2 – DAH
- Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes München vom 18.06.2010, Az.: 4-4622-DAH 08-24910/2010
- Schreiben der Regierung von Oberbayern als Höhere Landesplanungsbehörde vom 07.06.2010, Az.: 24.2-8291-DAH

X.      Schreiben von Behörden und Trägern öffentlicher Belange mit Anregungen oder Einwänden

II.1.    Schreiben der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH vom 17.05.2010

Das Schreiben verweist auf die Stellungnahme vom 05.10.2010, welche im Verfahren nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) abgegeben wurde. Diese sei weiterhin zu beachten. Darin lautet es:

*„Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des o. g. Planbereichs durch die Deutsche Telekom AG ist ggf. die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Damit die koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich so früh wie möglich mit uns in Verbindung.“*

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat verweist auf seinen Beschluss in der 23. Sitzung des Marktgemeinderates am 09.12.2009 zur Stellungnahme der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH vom 05.10.2009. Die Anregungen werden im Rahmen der Erschließungsplanung Beachtung finden.

**Abstimmungsergebnis:** 20 : 0

II.2.    Schreiben der Kreisbrandinspektion Dachau vom 01.07.2010

*„Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt des bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft Nr. 1.8/5 vom August 2000 bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – auszubauen. Der Hydrantenplan ist vom Kreisrandrat gegenzeichnen zu lassen.*

*Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art der Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der 2. Rettungsweg auch über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden. , wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der 2. Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein*

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt die Hinweise der Kreisbrandinspektion grundsätzlich zur Kenntnis. Das Hydrantennetz wird im Rahmen der Erschließungsplanung überprüft und erforderlichenfalls ergänzt oder ausgebaut. Die Hilfsfrist von 10 Minuten wird aufgrund der Lage des Baugebietes und der zugelassenen Bebauung eingehalten, so dass eine zwingende Festsetzung zur Schaffung eines zweiten (baulichen) Rettungsweges entbehrlich ist.

**Abstimmungsergebnis:** 20 : 0

### II.3. Schreiben des Landratsamtes Dachau –Fachbereich Rechtliche Belange- vom 31.05.2010

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen):

*Festsetzungen durch Planzeichen und Text in A Nr.2 (Maß der baulichen Nutzung): Die Festsetzung sowohl einer Grundflächenzahl (in A. Nr.2.6.1) wie auch einer Größe der Grundfläche (in A Nr.2.6) widerspricht § 16 Abs. 2 Nr.1 BauNVO, wonach das Maß der baulichen Nutzung entweder durch die GRZ oder die GR bestimmt wird. Um entsprechende Änderung sowohl dieser Festsetzungen wie auch der Nr. 6.2 Absatz 2 der Begründung wird daher gebeten.*

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt diesen Punkt zur Kenntnis und beschließt, dass die entsprechenden Festsetzungen wie auch die Begründung überarbeitet werden. Es erfolgt eine Festlegung der Grundfläche (GR), nicht jedoch der Grundflächenzahl (GRZ).

**Abstimmungsergebnis:** 20 : 0

Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die der Abwägung zugänglich sind:

*Der Fischteich sollte in seiner gesamten Größe in der Planzeichnung dargestellt werden. Das entsprechende Planzeichen sollte in den Festsetzungen durch Planzeichen mit aufgenommen werden.*

**Beschluss:**

Der Fischteich liegt größtenteils außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und wurde deshalb nur ansatzweise nachrichtlich dargestellt (lila Linie, Bezeichnung „Fischweiher“). Im Rahmen der Abwägung zur Stellungnahme des Fachbereiches –Untere Naturschutzbehörde- werden hier noch geringfügige Änderungen vorgenommen, welche dann jedoch als ausreichend erachtet werden.

**Abstimmungsergebnis:** 20 : 0

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

*Text und Maßangaben sind aufgrund der gewählten Schriftgröße nur sehr schwer lesbar. Eine Änderung der Schriftgröße wäre empfehlenswert. Auf Nr.5 Abs.3 der Stellungnahme des Fachbereiches „ Geoinformation“ v. 21.05.2010 wird besonders verwiesen.*

**Beschluss:**

Das Planformat und die daraus resultierenden Schriftgrößen und Maßstäbe wurden lediglich für das Verfahren gewählt. Für die Satzungsausfertigung werden die Anregungen beachtet.

**Abstimmungsergebnis:** 20 : 0

II.4. Schreiben des Landratsamtes Dachau –Fachbereich Geoinformation (GIS)- vom 21.05.2010

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

1) *Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte die Plandarstellung des B-Plan im Maßstab 1 : 500 gefertigt werden. Zum Teil sind Text- und Maßangaben nicht bzw. nur sehr schwer lesbar.*

2) *Das vorläufig, gesicherte Überschwemmungsgebiet der Glonn grenzt unmittelbar an den südöstlichen räumlichen Geltungsbereich des B-Planes. Die Positionierung des Fischteiches wurde im Plan angedeutet, die wichtige Festsetzung des Überschwemmungsgebietes jedoch nicht. Auch hier sollte zur Vermeidung von Missverständnissen der Verlauf der Ü-Gebietsabgrenzung im B-Plan eingezeichnet werden.*

3) *Das Titelblatt soll noch folgende Angaben enthalten:*

- *Stand der Kartengrundlage (Monat, Jahr)*
- *Datum der Planausarbeitung durch den Planer*
- *gegebenenfalls Datum der letzten späteren Änderung oder Ergänzung durch den Planer*
- *Bei der Wiedergabe von Geobasisdaten der Bay. Vermessungsverwaltung muss grundsätzlich ein Quellenvermerk angefügt werden. Die Quellenangabe ist wie folgt auszugestalten:  
Geobasisdaten: Copyright Bayerische Vermessungsverwaltung  
([www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de))*

4) *Auf dem Titelblatt ist im Übersichtsplan die Lage des Plangebiets nur schwer zuortbar. Als Übersichtsplan empfehle ich die Verwendung von Topographischen Karten, siehe beiliegendes*

*Muster* (Muster nicht in Sitzungsvorlage enthalten, es handelt sich um eine einfache topographische Karte, Anmerkung der Verwaltung)

### **Beschluss:**

Die Anregungen 1) bis 4) des Fachbereichs Geoinformation (GIS) sind redaktioneller Art und sind in die Planung einzuarbeiten.

**Abstimmungsergebnis:** 20 : 0

### II.5. Schreiben des Landratsamtes Dachau –Untere Denkmalschutzbehörde- vom 30.07.2010

Hinweis der Verwaltung: Zu dieser Planung ist ursprünglich eine Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 27.05.2010 eingegangen. Diese Stellungnahme wird durch die vorliegende Stellungnahme vom 30.07.2010 ersetzt.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

*Der Planungsbereich erstreckt sich laut Mitteilung des Landesamtes für Denkmalpflege vom 14.09.2009, Az.: P-2009-3061-1 auf das Bodendenkmal „historischer Altort“ von Glonn.*

*Die Abhandlung der denkmalpflegerischen Gesichtspunkte in den Hinweisen und im Umweltbericht ist vorbildlich. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten die Belange, die für die Baulandausweisung auf der Bodendenkmalverdachtsfläche sprechen, gegenüber jenen der Denkmalpflege gerecht und nachvollziehbar abgewogen werden.*

*Wir empfehlen eine möglichst frühzeitige Antragstellung nach Art. 7 DSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Durchführung des archäologisch begleiteten Oberbodenabtrags.*

### **Beschluss:**

Der Planer wird beauftragt, die Belange, die für die Baulandausweisung auf der Bodendenkmalverdachtsfläche sprechen, entsprechend besser herauszuarbeiten. Der Hinweis mit der frühzeitigen Antragstellung nach Art. 7 DSchG wird zur Kenntnis genommen. Der Markt wird dem späteren Erschließungsträger aufgeben, einen entsprechenden Antrag bereits zum Zeitpunkt der Erschließungsplanung einzureichen.

**Abstimmungsergebnis:** 20 : 0

### II.6. Schreiben des Landratsamtes Dachau –Untere Naturschutzbehörde- vom 23.06.2010

Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die der Abwägung zugänglich sind:

*Es ist zu begrüßen, dass die Eingrünungsmaßnahme aus dem Privatgartenbereich in den öffentlichen Bereich verlegt worden ist.*

*Im Übrigen bleiben aber die Einwendungen bzgl. der Anerkennung der Ortsrandeingrünung als Ausgleichsmaßnahme sowie der entsprechenden Empfehlungen aufrecht erhalten. Die vorge-sehene Ortsrandeingrünung mit einer Breite von 6 m ist eine klassische Maßnahme zur Eingriffsminimierung (Einbindung der Siedlung in die Landschaft, Vermeidung von Störungen des Orts- und Landschaftsbildes) und aus naturschutzfachlicher Sicht nur bei einer über eine übli-*

*che Ortsrandeingrünung hinausgehende Breite auch als Ausgleichsmaßnahme wirksam und anrechnungsfähig. Die übliche Ortsrandeingrünung besteht aus einer Pflanzung von heimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern. Die in der aktuellen Planung fehlende Festsetzung für Baumpflanzungen (mindestens 5 Bäume I und 5 Bäume II gemäß Artenliste unter Punkt 9.5) ist zu ergänzen.*

*Die Pflanzmaßnahmen mit Bäumen sollten hier auch deshalb festgesetzt werden, da die von der Gemeinde vorgenommene Einstufung des Baugebietes als Gebiet von „geringer Bedeutung“ bei einer Gesamtbetrachtung der einzelnen Schutzgüter sehr kritisch zu sehen ist (vgl. Hinweis zu Ziffer 4.2.1 in unserer Stellungnahme vom 30.09.2009). Aus diesem Zweck ist auch eine Aufwertung der restlichen Ausgleichsfläche mit einer Pflanzung von ca. 8 Obstbäumen festzusetzen und die zielorientierte Pflege zu extensivem Grünland wie folgt zu konkretisieren: 2x Mahd/Jahr (1. Mahd ab Mitte Juni) mit jeweiliger Abfuhr des Mähgutes sowie Verzicht auf Einsatz von Dünge- und Spritzmittel.*

*Die im Bebauungsplan nicht dargestellte Nebenanlage des Fischteiches (vorhandene Holzhütte im westlichen Uferbereich) liegt gem. Luftbild im Umgriff der Eingrünungsmaßnahme und der Ausgleichsfläche und ist in die Eingrünung zu integrieren.*

*Aufgrund des bereits bestehenden Ausgangszustandes und der geringen Breite der als Ausgleich festgesetzten Grünfläche können die vorgesehenen Maßnahmen nur zum Teil (mit Faktor ca. 0,6) angerechnet werden. Ohne zusätzliche Ausgleichsmaßnahme wird daher aus naturschutzfachlicher Sicht ein Ausgleichsdefizit verbleiben.*

*Das Ausgleichsdefizit vergrößert sich darüber hinaus aus unserer Sicht noch deutlich dadurch, dass das im Beschluss des Marktgemeinderates vom 28.04.2010 i.V. mit Ziffer 4.2.3 des Umweltberichts genannte Baurecht nach § 34 BauGB auf Fl. Nr. 11/1 der Gemarkung Glonn in Höhe von 1213 m<sup>2</sup> so nicht nachvollziehbar ist (die Größe des Grundstücks beträgt lediglich etwa die Hälfte dieser zum Abzug gebrachten Fläche).*

*Im Übrigen ist nach Einschätzung der Unteren Bauaufsichtsbehörde dieses Baugrundstück entgegen der Einstufung der Gemeinde bereits dem Außenbereich zuzuordnen, so dass die von der Gemeinde vorgenommene Reduzierung des Ausgleichsflächenbedarfs unseres Erachtens nicht möglich ist und der Korrektur bedarf.*

### **Beschluss:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Fläche für die Ortsrandeingrünung nicht als Ausgleich herangezogen werden kann. Mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde diesbezüglich bereits vereinbart, die Breite der Eingrünung von 6,0 m auf 4,0 m zu reduzieren. Der Planentwurf ist entsprechend zu ändern.

Die Fischerhütte selbst und die Eingrünung der Fischerhütte werden ebenfalls in die Darstellung des Bebauungsplanes mit aufgenommen.

Die Anregungen zu Pflanzung und Pflege werden in den Plan übernommen.

Zum Ausgangszustand wird festgestellt, dass es sich bei der geplanten Ausgleichsfläche im Anschluss an das Baugebiet um eine herkömmliche, landwirtschaftlich genutzte Wiese handelt. Die Fläche unterliegt weder naturschutzfachlich, noch aus sonstigen Gründen, Beschränkungen, was die landwirtschaftliche Nutzung betrifft. Insoweit wird der von der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommene Abzug (Faktor 0,6) nicht anerkannt. Der Eigentümer hat die Fläche im Hinblick auf die zu erwartende Nutzung als Ausgleichsfläche bereits keiner intensiveren landwirtschaftlichen Nutzung mehr zugeführt (es wäre dem Grunde nach auch der Umbruch des Grünlandes denkbar). Alleine der Umstand, dass keine intensivere landwirtschaftliche Bodennutzung stattfand, soll hier aus Sicht des Marktes nicht zu einer Abwertung der Fläche führen.

Das aufgeführte Ausgleichsdefizit wird ebenfalls nicht anerkannt. Auf dem gegenständlichen Grundstück Fl. Nr. 11/1 Gem. Glonn bestand Baurecht in Form einer genehmigten Bauvoranfrage. Die Aussage in der Ausgleichsflächenberechnung des Planentwurfes in der Fassung vom 28.04.2010, dass für eine Fläche von 1.213 m<sup>2</sup> kein Ausgleichsbedarf bestehe, bezieht sich dabei nicht alleine auf diese genehmigte Bauvoranfrage, sondern auch auf die bereits vor der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehende Darstellung einer Teilfläche des heute überplanten Bereichs mit 1.213 m<sup>2</sup> als Mischgebiet. Insoweit geht der Markt davon aus, dass bis zur Aufnahme der Planungsbemühungen für das Baugebiet auf dieser Teilfläche ein Baurecht nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) bestand.

Zur Berechnung des erforderlichen Ausgleichs wird festgestellt, dass diese innerhalb des Rahmens des Leitfadens zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung neu überarbeitet wird. Der bislang angesetzte Kompensationsfaktor wird von 0,4 auf 0,3 reduziert. Der Ausgleich wird deshalb wie folgt dargelegt:

Restfläche aus Fl. Nr. 11 Gem. Glonn:	1.215 m <sup>2</sup>
Abzgl. Ortsrandeingrünung/Fischerhütte	295 m <sup>2</sup>
<hr/>	
Zur Verfügung stehende Fläche:	920 m <sup>2</sup>
Abzug – Faktor 0,8	- 184 m <sup>2</sup>
Rechnerische Ausgleichsfläche	736 m <sup>2</sup>
Der Kompensationsbedarf beläuft sich auf: 2.388 m <sup>2</sup> x 0,3 =	716 m <sup>2</sup>

Einem Kompensationsbedarf von 716 m<sup>2</sup> steht eine Ausgleichsfläche von 736 m<sup>2</sup> gegenüber. Aus Sicht des Marktes wird der Eingriff damit in zulässiger und ausreichender Form kompensiert. Eine weitere Kompensation, ggf. an anderer Stelle, soll deshalb nicht erfolgen.

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 2

XI. Stellungnahmen und Einwendungen während der Auslegung aus der Öffentlichkeit

Stellungnahmen oder Einwendungen zum Verfahren sind aus der Öffentlichkeit nicht eingegangen.

XII. Billigungs- und Satzungsbeschluss

**Beschluss:**

Die vorgebrachten Anregungen und Einwände während des Verfahrens nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurden dem Marktgemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt und in dieser Sitzung behandelt. Es ergeben sich unwesentliche Änderungen in der Planung, die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen. Der Planer wird beauftragt, die heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen in den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 28.04.2010 einzuarbeiten. Die überarbeitete Planfassung erhält die Bezeichnung „Planfassung vom 13.10.2010“.

Der Marktgemeinderat beschließt den Bebauungsplan Nr. 63 Hammerschmiedweg Süd samt Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 28.04.2010 mit den heute beschlossenen geringfügigen Änderungen und Ergänzungen als Satzung (Planfassung vom 13.10.2010).

**Abstimmungsergebnis: 20 : 0**

**TOP 12 Erschließung des Baugebietes Pfarrprüde Niederroth;  
Änderung der Ausführungsplanung bei der Entwässerung;  
Oberflächenwasserkanal**

Sach- und Rechtslage:

Durch den Entfall des Stauraumkanals wird ein Regenrückhaltebecken nördlich des neuen Baugebietes geplant. Die Zustimmung des Eigentümers liegt vor. Trotz des erforderlichen Grunderwerbs ist diese Lösung wesentlich günstiger als der Bau des Stauraumkanals. Hinzu kommen Einsparungen im laufenden Unterhalt, da ein offenes Becken wesentlich wirtschaftlicher zu unterhalten ist als ein technisches Bauwerk. Die Verwaltung bereitet hierzu gerade den erforderlichen Grunderwerb vor.

Im Rahmen der Ausführungsplanung hat nun das mit der Planung und Bauleitung beauftragte Büro Westermeier folgenden Vorschlag zur Änderung der Planung unterbreitet: Durch den Entfall des Stauraumkanals und der Verschiebung der Oberflächenentwässerung durch den Bau eines Regenrückhaltebeckens in Richtung Westen kann durch eine Änderung des Oberflächenwasserkanals eine weitere Einsparung erzielt werden:

Die Zuleitung in dieses Regenrückhaltebecken erfolgt nicht, wie vorgesehen im Wirtschaftsweg in der Verlängerung des Weyherner Grabens, sondern über die Bauparzelle Fl. Nr. 750 Gem. Niederroth. Dadurch werden etwa 50 m Kanalstrecke eingespart. Die erzbischöfliche Finanzkammer hat der Verlegung auf Privatgrund bereits zugestimmt. Auch hier ist noch eine Dienstbarkeitsvereinbarung auszuarbeiten und vorzulegen. Für das Grundstück selbst ergeben sich keine Nachteile, die Bebaubarkeit wird nicht eingeschränkt.

Die Verwaltung hat in beiden Fällen aufgrund des zeitlichen Verlaufs bereits die Freigabe erteilt. Die Planänderungen entsprechen dem Stand der Abwassertechnik und sind für den Markt wirtschaftlich.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt vom Sachverhalt Kenntnis und stimmt den Änderungen in der Ausführungsplanung nachträglich zu.

**Abstimmungsergebnis: 19 : 1**

**TOP 13 Änderung der Geschäftsordnung des Marktgemeinderats;  
Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Sach- und Rechtslage:

**a) Änderung der Zuständigkeiten des Marktgemeinderats**

Aufgrund der stetig zunehmenden Tagesordnungspunkte und der daraus resultierenden immer länger dauernden Marktgemeinderatssitzungen sollte dringend über eine Entlastung des Marktgemeinderats nachgedacht werden.

Dies könnte grundsätzlich durch weitere Aufgabenübertragung an Ausschüsse oder den ersten Bürgermeister erfolgen.

Es scheint insbesondere eine weitere Aufgabenübertragung an den gemeindlichen Bauausschuss in Frage zu kommen, da der Marktgemeinderat durch die vielen bauplanungsrechtlichen Aufgaben sehr stark belastet ist.

Die momentanen Regelungen in § 2 (Marktgemeinderat) und § 8 (Beschließende Ausschüsse) der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates könnten entsprechend der Empfehlungen in der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetags für größere Gemeinden überarbeitet werden.

In der Hauptausschusssitzung am 20.09.2010 bestand grundsätzlich Einigkeit darüber, dass zur Entlastung des Marktgemeinderates entsprechende Änderungen an der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates vorgenommen werden sollen. Es wird vorgeschlagen, zukünftig im Bauleitplanungsverfahren nach dem Aufstellungs- oder Änderungsbeschluss des Marktgemeinderates das Abwägungsverfahren im Bauausschuss durchzuführen.

Den Satzungsbeschluss soll dann wiederum der Marktgemeinderat fassen. Die Abwägungsvorgänge des Bauausschusses werden vorher vom MGR noch entsprechend gebilligt. Parallel dazu ist dem Marktgemeinderat sämtliches Abwägungsmaterial zur Verfügung zu stellen.

In Einzelfällen kann der Marktgemeinderat bestimmen, dass das Verfahren nicht an den Bauausschuss überleitet wird.

*Entgegen der ursprünglichen Bewertung zum Zeitpunkt der Vorberatung im Hauptausschuss muss das Flächennutzungsplanverfahren (Neuaufstellung, Änderungsverfahren) weiterhin in der Zuständigkeit des Marktgemeinderates bleiben, da hier die entsprechende Rechtsgrundlage fehlt, um das Verfahren auf einen Ausschuss delegieren zu können. Von der Änderung der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates sind deshalb nur Bebauungsplanverfahren des Marktes betroffen.*

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat stimmt der genannten Aufgabenumverteilung an den Bauausschuss zu und beschließt nachfolgende

### **Änderung der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat (vom 08.05.2008 zuletzt geändert mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 16.09.2009)**

#### **§ 1**

§ 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

Den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen; ausgenommen alle Bebauungspläne, die ab dem Zeitpunkt nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat an den Bauausschuss übertragen werden und nach dem Abwägungsverfahren erneut zur Beschlussfassung an den Marktgemeinderat zurückgeleitet werden.

#### **§ 2**

§ 8 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe i (Beschließende Ausschüsse – Bauausschuss) wird folgende Ergänzung angefügt:

Das Bebauungsplanverfahren nach dem Aufstellungsbeschluss, zum Abwägungsverfahren

#### **§ 3**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 14.10.2010 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:** 13 : 7 (MGR Weigl stimmt dagegen)

Die Abstimmung erfolgte nach der Abstimmung zu TOP 13 b.

### b) Änderung der Anzahl von Mitgliedern im gemeindlichen Bauausschuss

Auf Vorschlag von MGR Weigl soll neben der vorgenannten Geschäftsordnungsänderung auch über eine Änderung des Größenverhältnisses im gemeindlichen Bauausschuss beraten werden. Er schlägt eine Erhöhung der Mitgliederzahl vor, um somit insbesondere für die Fraktion der Umweltdenker eine gerechtere Sitzverteilung zu erreichen.

Nach der derzeit geltenden Geschäftsordnung des Marktgemeinderates werden die Ausschusssitze nach dem Verfahren Hare/Niemeyer verteilt. Die Ausschüsse bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern. Ausnahme hiervon ist der Rechnungsprüfungsausschuss, er besteht aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Marktgemeinderates. (Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts)

Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss erfolgt grundsätzlich für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderats. Dieser kann allerdings die Zahl der Ausschüsse und die Zahl deren Mitglieder während der Wahlperiode ändern.

Eine Mindest- oder auch Höchstzahl von Ausschussmitgliedern ist mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschuss in der Gemeindeordnung (GO) nicht festgelegt.

Eine Erhöhung der Zahl der Ausschussmitglieder ist also grundsätzlich möglich und würde zu folgender Verteilung führen:

#### Zahl der Sitze der Fraktionen X Zahl der Ausschusssitze

: Gesamtzahl der Sitze

#### **Ausschüsse mit 7 Sitzen:**

Fraktionen	Berechnung	ganze Sitze	Höchstzahl nach dem Komma	Sitze
CSU	$6 \times 7 : 20 = 2,1$	2		2
SPD	$2 \times 7 : 20 = 0,7$		1	1
Freie Wähler	$5 \times 7 : 20 = 1,75$	1	1	2
Bürgerblock Niederr.	$2 \times 7 : 20 = 0,7$		1	1
Um(welt)denken	$4 \times 7 : 20 = 1,4$	1		1
EHW	$1 \times 7 : 20 = 0,35$			0

7

#### **Ausschüsse mit 8 Sitzen:**

Fraktionen	Berechnung	ganze Sitze	Höchstzahl nach dem Komma	Sitze
CSU	$6 \times 8 : 20 = 2,4$	2		2
SPD	$2 \times 8 : 20 = 0,8$		1	1
Freie Wähler	$5 \times 8 : 20 = 2$	2		2

Bürgerblock Niederr.	$2 \times 8 : 20 = 0,8$		1	1
Um(welt)denken	$4 \times 8 : 20 = 1,6$	1	1	2
EHW	$1 \times 8 : 20 = 0,4$			0
				8

**Ausschüsse mit 9 Sitzen:**

Fraktionen	Berechnung	ganze Sitze	Höchstzahl nach dem Komma	Sitze
CSU	$6 \times 9 : 20 = 2,7$	2	1	3
SPD	$2 \times 9 : 20 = 0,9$		1	1
Freie Wähler	$5 \times 9 : 20 = 2,25$	2		2
Bürgerblock Niederr.	$2 \times 9 : 20 = 0,9$		1	1
Um(welt)denken	$4 \times 9 : 20 = 1,8$	1	1	2
EHW	$1 \times 9 : 20 = 0,45$			0
				9

**Ausschüsse mit 10 Sitzen:**

Fraktionen	Berechnung	ganze Sitze	Höchstzahl nach dem Komma	Sitze
CSU	$6 \times 10 : 20 = 3$	3	0	3
SPD	$2 \times 10 : 20 = 1$		1	1
Freie Wähler	$5 \times 10 : 20 = 2,5$	2	1	3
Bürgerblock Niederr.	$2 \times 10 : 20 = 1$		1	1
Um(welt)denken	$4 \times 10 : 20 = 2$	2	0	2
EHW	$1 \times 10 : 20 = 0,5$			0
				10

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt den Vorschlag des MGR Weigl zur Kenntnis und beschließt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.05.2008 wie folgt zu ändern:

**Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

## §1

§ 2 Abs. 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:  
den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern

## §2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2010 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis: 5 : 15**

Die Abstimmung erfolgte vor der Abstimmung zu TOP 13 a.

**TOP 14      Straßen- und Wegerecht; Antrag auf Verlegung des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 7 ( Glonnweg)**

Wird vertagt und in der nächsten öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates behandelt.

**Für die Richtigkeit:**

Markt Indersdorf, den 12.11.2010

Josef Kreitmeir  
1. Bürgermeister

Klaus Mayershofer  
Schriftführung